



BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

EPSO/AD/413/24 — AD-Beamte*innen für wissenschaftliche Forschung (m/w/d) (AD 7) in folgenden Fachgebieten:

- 1. Umwelt- und Klimaforschung, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften**
- 2. Energiewissenschaften und Nachhaltigkeit**
- 3. IKT und (Cyber-)Sicherheit**
- 4. Datenanalyse, Forschung und Anwendungen für evidenzbasierte Entscheidungsfindung**
- 5. Forschung und Anwendungen in den Bereichen künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und komplexe Systeme**
- 6. Weltraumanwendungen und Geoinformationstechnologien**
- 7. Gesundheit und Verbraucherschutz**
- 8. Verkehrswissenschaft und nachhaltige Mobilität**
- 9. Sozial-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften**
- 10. Verhaltenswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Bildung**

Bewerbungsschluss: 10. Dezember 2024 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit

(C/2024/6485)

INHALT

	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2. WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH?	2
3. KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG INFRAGE?	2
3.1. Allgemeine Zulassungsbedingungen	2
3.2. Besondere Zulassungsbedingungen — Sprachkenntnisse	3
3.3. Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsniveau, Berufserfahrung, Veröffentlichungen	3
4. WIE LÄUFT DAS AUWAHLVERFAHREN AB?	3
4.1. Überblick über die Phasen des Auswahlverfahrens	3
4.2. Sprachen dieses Auswahlverfahrens	3
4.3. Phasen des Auswahlverfahrens	4
4.3.1. Bewerbung	4
4.3.2. Prüfungen	4
4.3.3. Erste Prüfung der Zulassungsberechtigung	5
4.3.4. Bewertung der Tests und abschließende Prüfung der Zulassungsberechtigung	6
4.3.5. Erstellung der Reservelisten	7
5. CHANCENGLEICHHEIT UND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN	7
ANHANG I Allgemeine Vorschriften	8
ANHANG II Typische Aufgaben	15
ANHANG III Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsniveau, Berufserfahrung, Veröffentlichungen	18
ANHANG IV Beispiele für Mindestabschlüsse	33

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt ein allgemeines Auswahlverfahren durch, um auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen Reservelisten aufstellen zu können, von denen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, insbesondere die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes als Beamtinnen und Beamte der Funktionsgruppe „Administration“ (Besoldungsgruppe AD 7) mit Beamtenstatus einstellen können.
- b) Die meisten Stellen werden für verschiedene JRC-Standorte ausgeschrieben: Geel (Belgien), Karlsruhe (Deutschland), Sevilla (Spanien), Ispra (Italien) und Petten (Niederlande).
- c) Die vorliegende Bekanntmachung und ihre Anhänge, einschließlich Anhang I — Allgemeine Vorschriften, bilden den rechtlich verbindlichen Rahmen für dieses Auswahlverfahren.
- d) EPSO ist bestrebt, geschlechtsneutrale und inklusive Sprache zu verwenden. Jede Bezugnahme auf Personen eines bestimmten Geschlechts gilt grundsätzlich auch für Personen anderen Geschlechts.
- e) Diese Bekanntmachung des Auswahlverfahrens betrifft **zehn Fachgebiete**. Sie können sich jedoch **nur für eines davon bewerben**. Die Wahl ist zum Zeitpunkt der elektronischen Bewerbung zu treffen und kann nicht mehr geändert werden, nachdem Sie Ihr Bewerbungsformular validiert haben.
- f) Die Zahl der Plätze auf den Reservelisten ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Fachgebiet 1	Umwelt- und Klimaforschung, Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften	64
Fachgebiet 2	Energiewissenschaften und Nachhaltigkeit	60
Fachgebiet 3	IKT und (Cyber-)Sicherheit	73
Fachgebiet 4	Datenanalyse, Forschung und Anwendungen für evidenzbasierte Entscheidungsfindung	74
Fachgebiet 5	Forschung und Anwendungen in den Bereichen künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und komplexe Systeme	73
Fachgebiet 6	Weltraumanwendungen und Geoinformationstechnologien	46
Fachgebiet 7	Gesundheit und Verbraucherschutz	54
Fachgebiet 8	Verkehrswissenschaft und nachhaltige Mobilität	58
Fachgebiet 9	Sozial-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften	67
Fachgebiet 10	Verhaltenswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Bildung	53

2. WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH?

Informationen über die typischen Aufgaben, die die erfolgreichen Bewerber*innen erwarten, finden Sie in Anhang II.

3. KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG INFRAGE?

Sie müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist alle allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (siehe Abschnitt 3.1 bis 3.3) erfüllen.

3.1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Sie müssen

- 1. die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der EU besitzen und im Besitz aller bürgerlichen Ehrenrechte sein,
- 2. den Verpflichtungen aus den für Sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein,
- 3. den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügen.

3.2. Besondere Zulassungsbedingungen — Sprachkenntnisse

Sie müssen gemäß Abschnitt 4.2 über Kenntnisse in mindestens zwei der 24 Amtssprachen der EU verfügen.

3.3. Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsniveau, Berufserfahrung, Veröffentlichungen

Die besonderen Zulassungsbedingungen für jedes Fachgebiet finden Sie in Anhang III. Beispiele für Mindestabschlüsse finden Sie in Anhang IV

4. WIE LÄUFT DAS AUWAHLVERFAHREN AB?

4.1. Überblick über die Phasen des Auswahlverfahrens

Dieses Auswahlverfahren besteht aus folgenden Phasen:

- Bewerbung (siehe Abschnitt 4.3.1);
- Prüfungen: Tests zum logischen Denken, Test mit offenen fachbezogenen Fragen und eine schriftliche Prüfung (siehe Abschnitt 4.3.2);
- erste Prüfung der Zulassungsberechtigung (siehe Abschnitt 4.3.3);
- Bewertung der Tests und abschließende Prüfung der Zulassungsberechtigung (siehe Abschnitt 4.3.4);
- Erstellung der Reservelisten (siehe Abschnitt 4.3.5).

4.2. Sprachen dieses Auswahlverfahrens

- a) Das Statut ⁽¹⁾ sieht vor, dass eine Beamtin oder ein Beamter nur ernannt werden kann, wenn sie/er gründliche Kenntnisse in einer der Sprachen der EU und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der EU in dem für die Ausübung ihres/seines Amtes erforderlichen Umfang nachweist.
- b) Daher müssen Bewerber*innen bei diesem Auswahlverfahren über gründliche Kenntnisse (mindestens Niveau C1) mindestens einer der 24 EU-Amtssprachen und ausreichende Kenntnisse (mindestens Niveau B2) einer beliebigen anderen der verbleibenden 23 EU-Amtssprachen verfügen. Die hier genannten Mindestniveaus beziehen sich auf alle im Bewerbungsformular genannten sprachlichen Kompetenzen (Sprechen, Schreiben, Lesen und Hörverständnis). Diese entsprechen den im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ⁽²⁾ genannten Kompetenzen.
- c) Zum besseren Verständnis werden diese Sprachen als „Sprache 1“ und „Sprache 2“ bezeichnet.
- d) In den verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens werden die in Tabelle 2 aufgelisteten Sprachen verwendet:

Tabelle 2

Phase des Auswahlverfahrens	Prüfungen	Sprache
Bewerbung	—	Eine der 24 EU-Amtssprachen nach Wahl
Prüfungen	Tests zum logischen Denken	Sprache 1
	Test mit offenen fachbezogenen Fragen	Sprache 2
	Schriftliche Prüfung	Sprache 2

- e) Die Bewerber*innen müssen ihre Wahl der Testsprache bei der Bewerbung treffen und können nach Validierung ihres Bewerbungsformulars keine Änderungen mehr vornehmen.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62). Konsolidierter Text: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20240101>.

⁽²⁾ <https://eu-careers.europa.eu/de/documents/common-european-framework-reference-languages>.

4.3. Phasen des Auswahlverfahrens

4.3.1. Bewerbung

- a) Für die Bewerbung benötigen Sie ein EPSO-Konto. Wenn Sie noch kein EPSO-Konto besitzen, müssen Sie eines einrichten. Sie dürfen nur ein Konto erstellen, das Sie dann für alle EPSO-Bewerbungen verwenden.
- b) **Bewerben Sie sich online über die EPSO-Website ⁽³⁾ und validieren Sie Ihre Bewerbung bis zum 10. Dezember 2024 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.**
- c) Mit der Validierung Ihres Bewerbungsformulars bestätigen Sie, dass Sie alle in Abschnitt 3 („Komme ich für eine Bewerbung infrage?“) und in Anhang III dieser Bekanntmachung genannten Bedingungen erfüllen. Nachdem Sie Ihr Bewerbungsformular validiert haben, können Sie es nicht mehr ändern. Sie sind dafür verantwortlich, Ihre Bewerbung fristgerecht abzuschließen und zu validieren.
- d) **Sie müssen bis zum 18. Februar 2025 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit** gescannte Fassungen der Unterlagen, die die in Ihrem Bewerbungsformular gemachten Angaben belegen, in Ihrem EPSO-Konto hochladen (und mit Ihrer Bewerbung verknüpfen). Eine Anleitung hierfür finden Sie auf der EPSO-Website ⁽⁴⁾.

4.3.2. Prüfungen

- a) Allgemeines
 - i) Wenn Sie Ihr Bewerbungsformular fristgerecht (siehe Abschnitt 4.3.1 Buchstabe b) validiert haben, werden Sie mit den anderen Bewerber*innen zu einer Reihe von Tests eingeladen.
 - ii) Die Tests finden online statt und erfolgen unter Aufsicht (Fernbeaufsichtigung). EPSO informiert die Bewerber*innen spätestens in der Einladung zu den Tests/Prüfungen über die betreffenden Modalitäten.
- b) Tests zum logischen Denken
 - i) Bei den Tests zum logischen Denken handelt es sich um Multiple-Choice-Tests, bei denen Ihre Fähigkeiten zum sprachlogischen Denken, Zahlenverständnis und abstrakten Denken bewertet werden. Diese Tests laufen wie in Tabelle 3 angegeben ab.

Tabelle 3

Test	Sprache	Zahl der Fragen	Dauer	Bewertung	Erforderliche Mindestpunktzahl
Test zum sprachlogischen Denken	Sprache 1	20 Fragen	35 Minuten	0 bis 20 Punkte	10 von 20
Test zum Zahlenverständnis		10 Fragen	20 Minuten	0 bis 10 Punkte	Mindestpunktzahl für Zahlenverständnis und abstraktes Denken zusammen: 10 von 20
Test zum abstrakten Denken		10 Fragen	10 Minuten	0 bis 10 Punkte	

- ii) Sie müssen sowohl
 - bei dem Test zum sprachlogischen Denken mindestens 10 von 20 Punkten **als auch**
 - bei den Tests zum Zahlenverständnis und abstrakten Denken zusammen mindestens 10 von 20 Punkten erreichen.

⁽³⁾ <https://eu-careers.europa.eu/en/job-opportunities/open-for-application>.

⁽⁴⁾ <https://eu-careers.europa.eu/en/help/faq/eligibility>.

c) Test mit offenen fachbezogenen Fragen

- i) Dieser Test besteht aus fachbezogenen Fragen, die mit einer kurzen Textantwort zu beantworten sind. Der Test dient der Bewertung der Fachkenntnisse, die für die Durchführung von Tätigkeiten in den in Anhang III aufgeführten Bereichen erforderlich sind:
- für Fachgebiet 1 — unter Nummer 2.1 Buchstabe b
 - für Fachgebiet 2 — unter Nummer 2.2 Buchstabe b
 - für Fachgebiet 3 — unter Nummer 2.3 Buchstabe b
 - für Fachgebiet 4 — unter Nummer 2.4 Buchstabe b
 - für Fachgebiet 5 — unter Nummer 2.5 Buchstabe b
 - für Fachgebiet 6 — unter Nummer 2.6 Buchstabe b
 - für Fachgebiet 7 — unter Nummer 2.7 Buchstabe b
 - für Fachgebiet 8 — unter Nummer 2.8 Buchstabe b
 - für Fachgebiet 9 — unter Nummer 2.9 Buchstabe b
 - für Fachgebiet 10 — unter Nummer 2.10 Buchstabe b
- ii) Für die Beantwortung des Tests mit offenen fachbezogenen Fragen empfehlen wir Ihnen, sich auf Ihre früheren Berufserfahrungen zu stützen.
- iii) Der Test läuft wie in Tabelle 4 angegeben ab.

Tabelle 4

Test	Sprache	Zahl der Fragen	Dauer	Bewertung	Mindestpunktzahl
Test mit offenen fachbezogenen Fragen	Sprache 2	10 Fragen	60 Minuten	0 bis 40 Punkte	entfällt

- iv) Jede Antwort wird auf einer Skala von 0 bis 4 bewertet. Für diesen Test gibt es keine Mindestpunktzahl. Die erzielte Punktzahl wird gemäß Abschnitt 4.3.4 verwendet.

d) Schriftliche Prüfung

- i) Die schriftliche Prüfung dient der Bewertung der schriftlichen Kommunikationsfähigkeit der Bewerber*innen. Die Prüfung läuft wie in Tabelle 5 angegeben ab.

Tabelle 5

Test	Sprache	Dauer	Bewertung	Mindestpunktzahl
Schriftliche Prüfung	Sprache 2	40 Minuten	0 bis 10 Punkte	5 von 10

- ii) Die Bewerber*innen müssen die Prüfungsaufgabe auf der Grundlage der bereitgestellten Unterlagen zum Bereich Forschung erledigen. Die Unterlagen werden vor dem Prüfungstermin auf der EPSO-Website zur Verfügung gestellt. Bei der Prüfung erhalten die Bewerber*innen die gleichen Unterlagen und die dazugehörige(n) Aufgabenstellung(en).
- iii) Bei der schriftlichen Prüfung handelt es sich nicht um einen Sprachtest. Die Bewertung erfolgt anhand der spezifischen Bewertungskriterien, die auf der EPSO-Website veröffentlicht sind ⁽³⁾.

4.3.3. Erste Prüfung der Zulassungsberechtigung

- a) Parallel zur Testphase prüft der Prüfungsausschuss, ob die zu den Prüfungen eingeladenen Bewerber*innen das Zulassungskriterium nach Anhang III Nummer 1 Buchstabe b dieser Bekanntmachung erfüllen.

⁽³⁾ <https://eu-careers.europa.eu/en/help/faq/14952>.

- b) Nur die Bewerber*innen, die dieses Kriterium erfüllen, werden zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens mit der Bewertung ihrer Prüfungen zugelassen.
- c) Die Ergebnisse der ersten Prüfung der Zulassungsberechtigung werden den Bewerber*innen erst am Ende des Auswahlverfahrens (siehe Abschnitt 4.3.5 Buchstabe f) mitgeteilt.

4.3.4. Bewertung der Tests und abschließende Prüfung der Zulassungsberechtigung

a) Übersicht

- i) Die Testergebnisse werden wie in Tabelle 6 dargestellt verwendet.

Tabelle 6

Prüfung	Wie werden die Ergebnisse verwendet?
Tests zum sprachlogischen Denken, Zahlenverständnis und abstrakten Denken	Die Auswertung der Tests dient der Feststellung, ob die erforderlichen Mindestpunktzahlen erreicht wurden.
Test mit offenen fachbezogenen Fragen	Die Punktzahlen werden für die Rangfolge der Bewerber*innen entsprechend ihrer Leistung verwendet (siehe Abschnitt 4.3.4 Buchstabe b) und zur Gesamtpunktzahl addiert, um die endgültige Rangfolge zu ermitteln (siehe Abschnitt 4.3.5).
Schriftliche Prüfung	Die Punktzahlen der Bewerber*innen, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, werden zur Gesamtpunktzahl addiert, um die endgültige Rangfolge zu ermitteln (siehe Abschnitt 4.3.5).

Die Gesamtpunktzahl für alle Bewerber*innen (höchstens 50 Punkte) wird durch Zusammenrechnen der Punkte des Tests mit offenen fachbezogenen Fragen (höchstens 40) und der schriftlichen Prüfung (höchstens 10) berechnet.

- ii) Wer in einem der Tests bzw. der Prüfung nicht die erforderliche(n) Mindestpunktzahl(en) erreicht, wird von der weiteren Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Testantworten und/oder Aufsätze dieser Personen werden nicht ausgewertet, und ihre Zulassungsberechtigung wird nicht weiter geprüft.
 - iii) Die Test- und Prüfungsergebnisse werden den Bewerber*innen erst am Ende des Auswahlverfahrens (siehe Abschnitt 4.3.5 Buchstabe f) mitgeteilt, und zwar unabhängig davon, welche Stufe des Auswahlverfahrens sie erreicht haben.
- b) Bewertung der Tests zum logischen Denken und des Tests mit offenen fachbezogenen Fragen
- i) Die Tests zum logischen Denken werden zuerst bewertet. Die Bewertung erfolgt nur bei Bewerber*innen, die die Anforderungen der ersten Prüfung der Zulassungsberechtigung erfüllen (siehe Abschnitt 4.3.3).
 - ii) Der Test mit offenen fachbezogenen Fragen wird nur dann bewertet, wenn bei den Tests zum logischen Denken die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl erreicht wurde.
 - iii) Anschließend werden die Bewerber*innen innerhalb jedes Fachgebiets in absteigender Reihenfolge ihrer Ergebnisse des Tests mit offenen fachbezogenen Fragen eingestuft. Anhand dieser Rangfolge werden die Bewerber*innen ermittelt, deren schriftliche Prüfungen gemäß Abschnitt 4.3.4 Buchstabe c ausgewertet und deren Zulassungsberechtigung geprüft werden.
- c) Bewertung der schriftlichen Prüfung und die abschließende Prüfung der Zulassungsberechtigung
- i) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung und die abschließende Prüfung der Zulassungsberechtigung (letztere gemäß Abschnitt 4.3.4 Buchstabe c Ziffer ii) finden parallel statt. Dies erfolgt für jedes Fachgebiet in absteigender Rangfolge gemäß Abschnitt 4.3.4 Buchstabe b Ziffer iii. Der Prüfungsausschuss bewertet nur die schriftliche Prüfung und prüft nur die Zulassungsberechtigung einer begrenzten Bewerberzahl (höchstens 1,5-mal so viele Bewerber*innen, wie es Plätze auf der Reserveliste für jedes Fachgebiet gibt).
 - ii) Bei der abschließenden Prüfung der Zulassungsberechtigung wird überprüft, ob die in Abschnitt 3 („Komme ich für eine Bewerbung infrage?“) und in Anhang III dieser Bekanntmachung genannten Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss trifft die endgültige Entscheidung über die Zulassungsberechtigung einer Person, indem er a) die Angaben im Bewerbungsformular und b) im Einklang mit dieser Bekanntmachung und Abschnitt 2.3 Absätze 1 bis 3 der Allgemeinen Vorschriften die von den Bewerber*innen als Beleg dieser Angaben ordnungsgemäß vorgelegten Unterlagen vergleicht und weitere Prüfungen durchführt, die er für erforderlich hält.

- iii) Wer nicht eines der besten Ergebnisse im Sinne des Abschnitts 4.3.4 Buchstabe c Ziffer i erzielt, wird von der weiteren Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung dieser Personen werden nicht ausgewertet, und ihre Zulassungsberechtigung wird nicht weiter geprüft.

4.3.5. Erstellung der Reservelisten

- a) Nach Abschluss der in Abschnitt 4.3.4 Buchstabe c genannten Verfahren werden für Personen, die bei der schriftlichen Prüfung die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben und die als zulassungsberechtigt befunden wurden, die Gesamtpunktzahl gemäß Tabelle 6 ermittelt.
- b) Daraufhin wird für jedes Fachgebiet eine Rangfolge in absteigender Reihenfolge der erzielten Gesamtpunktzahl erstellt. Anhand dieser endgültigen Rangfolge werden die Reservelisten erstellt.
- c) Der Prüfungsausschuss nimmt die Namen der Personen in die Reservelisten auf, die i) überall die erforderliche Mindestpunktzahl und eine der höchsten unter Abschnitt 4.3.4 Buchstabe c Ziffer i genannten Gesamtpunktzahlen erzielt haben sowie ii) als zulassungsberechtigt eingestuft wurden. Dies erfolgt in absteigender Reihenfolge der endgültigen Rangfolge und wird so lange fortgesetzt, bis die Zahl der Plätze auf der Reserveliste pro Fachgebiet erreicht oder der Pool der Bewerber*innen, die die hier genannten Kriterien erfüllen, erschöpft ist.
- d) Teilen sich mehrere Personen den letzten verfügbaren Platz auf einer Reserveliste, werden sie alle in die Liste aufgenommen.
- e) Die Namen auf den Reservelisten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Reservelisten werden den einstellenden Dienststellen zur Verfügung gestellt.
- f) Die Bewerber*innen werden über ihre Ergebnisse (der Tests und der Prüfung der Zulassungsberechtigung) unterrichtet, es sei denn, aus den in dieser Bekanntmachung genannten Gründen wurden die Testantworten und/oder Aufsätze nicht ausgewertet und/oder die Zulassungsberechtigung nicht geprüft.
- g) Die Aufnahme in eine Reserveliste begründet weder ein Recht auf eine Einstellung noch eine Garantie hierfür.

5. CHANCENGLEICHHEIT UND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN

- a) EPSO verfolgt eine Politik der Chancengleichheit gegenüber allen Bewerber*innen.
- b) Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnte, geben Sie dies bitte im Bewerbungsformular an und beantragen Sie angemessene Vorkehrungen für die Auswahltests gemäß dem auf der EPSO-Website ⁽⁶⁾ angegebenen Verfahren. Nach Prüfung Ihres Antrags und der entsprechenden Nachweise kann EPSO angemessene Vorkehrungen treffen, wenn dies für notwendig erachtet wird.

⁽⁶⁾ <https://eu-careers.europa.eu/en/how-request-specific-adjustments-selection-tests>.

ANHANG I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschriften gelten, sofern in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nichts anderes angegeben ist.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über ihr EPSO-Konto dringende Informationen. Sie sollten ihr EPSO-Konto mindestens alle drei Kalendertage konsultieren, um den Stand ihrer Bewerbung für das Auswahlverfahren zu verfolgen und keine Frist zu verpassen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihr EPSO-Konto aufgrund eines technischen Problems aufseiten von EPSO nicht konsultieren können, müssen EPSO unverzüglich über das Online-Kontaktformular ⁽¹⁾ informieren.
- (3) Teilen sich mehrere Bewerberinnen und Bewerber mit gleichem Ergebnis in einer Phase des Auswahlverfahrens den letzten Platz, werden sie alle zur nächsten Phase zugelassen. Wenn mehrere Bewerberinnen und Bewerber für den letzten verfügbaren Platz auf der Reserveliste in Betracht kommen, werden sie alle in die Liste aufgenommen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines erfolgreichen Antrags, einer erfolgreichen Beschwerde oder eines erfolgreichen Rechtsbehelfs erneut zugelassen werden, werden entweder a) erneut zu der Phase zugelassen, in der sie von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen wurden, oder b) gegebenenfalls in die Reserveliste aufgenommen.
- (5) EPSO kommuniziert mit den Bewerberinnen und Bewerbern über das EPSO-Konto oder per E-Mail in einer der Sprachen, bei denen die Bewerberin/der Bewerber in der Rubrik „Leseverständnis“ des Bewerbungsformulars Kenntnisse mit Niveau B2 oder höher ⁽²⁾ angegeben hat.
- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber können sich über das Online-Kontaktformular auf der EPSO-Website ⁽³⁾ an EPSO wenden. Vor der Kontaktaufnahme mit EPSO sollten sie die Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ auf der EPSO-Website ⁽⁴⁾ konsultieren.
- (7) EPSO behält sich das Recht vor, bei Schreiben mit mehrfach gleichlautendem oder beleidigendem Inhalt bzw. Äußerungen ohne erkennbaren Sinn und Zweck den Schriftwechsel einzustellen.

2. Qualifikationen, Erfahrung, Nachweise

Beginn und Ende der Ausbildungszeiträume oder Berufserfahrungen sollten stets im Format TT/MM/JJJJ angegeben werden.

2.1. Bildungsabschlüsse

- (1) Abschlüsse, Diplome und/oder Zeugnisse müssen unabhängig davon, ob sie in einem EU-Land oder einem Nicht-EU-Land ausgestellt wurden, von einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats anerkannt sein.
- (2) Bei der Beurteilung, ob die Bewerberinnen und Bewerber über die gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens geforderten Qualifikationen verfügen, werden Unterschiede zwischen den nationalen Bildungssystemen, insbesondere in Bezug auf die Titel von Abschlüssen, Diplomen und Zeugnissen, berücksichtigt.
- (3) Bei allen Bildungsabschlüssen sollten der Titel, das Bildungsniveau, die abgedeckten Fächer, Beginn- und Enddatum des Studiums/der Ausbildung sowie die Regelstudienzeit/reguläre Ausbildungsdauer angegeben werden.
- (4) In der Rubrik „Bildung“ des Bewerbungsformulars sollten die Bewerberinnen und Bewerber auch ihren Sekundarschulabschluss angeben.

2.2. Berufserfahrung

- (1) Angerechnet werden kann nur die Berufserfahrung, die die folgenden allgemeinen Bedingungen erfüllt:
 - a) Sie muss nach Erhalt des in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verlangten Mindestbildungsabschlusses erworben worden sein.
 - b) Sie muss eine echte und tatsächliche Erwerbstätigkeit darstellen.

⁽¹⁾ <https://epso.europa.eu/de/contact-us>.

⁽²⁾ <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168045bb59>.

⁽³⁾ <https://epso.europa.eu/de/contact-us>.

⁽⁴⁾ <https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category>.

- c) Es muss sich um eine vergütete Tätigkeit handeln.
 - d) In der fraglichen Zeit muss eine berufliche Beziehung bestanden haben, d. h., die betreffende Person muss Teil einer Organisation gewesen sein oder eine Dienstleistung erbracht haben.
 - e) Die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens festgelegten Relevanzkriterien müssen erfüllt sein. Kann nur ein Teil der Aufgaben, die während eines bestimmten Zeitraums der Berufserfahrung ausgeführt wurden, als relevant angesehen werden, gelten folgende Regeln:
 - i) Sind mehr als 75 % der Aufgaben relevant, so gilt die gesamte Dauer der Berufserfahrung als relevant.
 - ii) Sind 50-75 % der Aufgaben relevant, so wird die betreffende Dauer der Berufserfahrung zu 75 % angerechnet.
 - iii) Sind 25-50 % der Aufgaben relevant, so wird die betreffende Dauer der Berufserfahrung zu 50 % angerechnet.
 - iv) Sind weniger als 25 % der Aufgaben relevant, so wird die betreffende Dauer der Berufserfahrung nicht berücksichtigt.
- (2) Für die Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Berufserfahrung gelten besondere Bestimmungen, einschließlich bestimmter Ausnahmen von den im vorstehenden Absatz 1 genannten Bedingungen:
- a) Bei **Freiwilligentätigkeiten** ist unter „Vergütung“ jeder erhaltene finanzielle Beitrag, einschließlich Kostenersatzungen und Versicherungsschutz, zu verstehen. Darüber hinaus muss die Freiwilligentätigkeit eine wöchentliche Stundenzahl und eine Dauer umfassen, die einer regulären beruflichen Tätigkeit ähneln.
 - b) Bei **Praktika** ist unter „Vergütung“ jeder erhaltene finanzielle Beitrag, einschließlich Kostenersatzungen und Versicherungsschutz, zu verstehen. Ein **Pflichtpraktikum, das Teil eines Ausbildungsprogramms ist**, kann angerechnet werden, sofern das Praktikum i) nach Erhalt des in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen Mindestbildungsabschlusses absolviert und ii) vergütet wird.
 - c) Ein **Pflichtpraktikum**, das Teil eines Programms ist, das zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband führt oder eine Voraussetzung hierfür ist, um ein **Recht auf Berufsausübung** zu erlangen (z. B. Zulassung zur Rechtsanwaltskammer), kann unabhängig von einer Vergütung der Arbeit angerechnet werden. Wurde die Arbeit jedoch nicht vergütet, so kann der Praktikumszeitraum nur berücksichtigt werden, wenn das Programm erfolgreich abgeschlossen und das Recht auf Berufsausübung erworben wurde. In jedem Fall wird nur die vorgeschriebene Mindestdauer berücksichtigt.
 - d) Der **Pflichtwehrdienst**, der vor oder nach dem Erwerb des in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen Mindestbildungsabschlusses abgeleistet wurde, wird angerechnet, auch wenn er die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Relevanz nicht erfüllt, jedoch nur für einen Zeitraum, der die in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebene Dauer nicht überschreitet.
 - e) **Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub** kann angerechnet werden, wenn er im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses genommen wurde.
 - f) Bei einem **Promotionsstudium** beträgt der angerechnete Zeitraum höchstens drei Jahre, sofern der Dokortitel erlangt wurde, und unabhängig davon, ob die Arbeit vergütet wurde.
 - g) Bei **Teilzeittätigkeiten** wird der angerechnete Zeitraum anteilig berechnet; für eine sechsmonatige Halbtags­tätigkeit werden z. B. drei Monate angerechnet.

2.3. Nachweise

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen gescannte Fassungen der Unterlagen, die die Angaben in ihrem Bewerbungsformular belegen, in ihrem EPSO-Konto hochladen. Dies hat bis zu dem in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen Termin oder — falls in der Bekanntmachung keine Frist genannt ist — bis zu dem von EPSO angegebenen Termin zu erfolgen.
- (2) Werden die Nachweise nicht bis zu dem oben genannten Termin vorgelegt, kann dies dazu führen, dass die Bewerbung als nicht zulässig eingestuft wird oder bestimmte Qualifikationen oder Erfahrungen nicht berücksichtigt werden.
- (3) In jeder Phase des Verfahrens können die Bewerberinnen und Bewerber (in der Regel per E-Mail) aufgefordert werden, zusätzliche Informationen oder Unterlagen vorzulegen.
- (4) Neben anderen Unterlagen müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine Kopie ihres Personalausweises oder Reisepasses hochladen, der bei Ablauf der Bewerbungsfrist gültig sein muss. Auf Anfrage müssen die Bewerberinnen und Bewerber zudem ein Original ihres Personalausweises oder Reisepasses vorlegen.

- (5) Als Nachweis ihrer Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse müssen die Bewerberinnen und Bewerber Folgendes vorlegen:
- a) eine Kopie ihrer Diplome/Abschlüsse und/oder ihrer (Ausbildungs-)Zeugnisse zum Nachweis der für die Teilnahme am Auswahlverfahren erforderlichen Bildungsabschlüsse (siehe Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“ der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens);
 - b) das Abschlusszeugnis der Sekundarschule (auch wenn gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens ein höherer Mindestbildungsabschluss als ein Sekundarschulabschluss erforderlich ist);
 - c) im Falle von Diplomen/Abschlüssen, die in einem Nicht-EU-Land ausgestellt wurden, eine von einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats ausgestellte Gleichwertigkeitserklärung.
- (6) Für alle Beschäftigungszeiten sind Originale oder beglaubigte Kopien folgender Unterlagen erforderlich:
- a) Unterlagen des/der früheren und/oder derzeitigen Arbeitgeber(s): Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsverträge mit Angabe des Beginns und des Endes der Beschäftigung und/oder die erste und die letzte Gehaltsabrechnung. Aus diesen Unterlagen sollten die Art der ausgeübten Tätigkeiten, die Ebene, auf der sie ausgeübt wurden, und eine genaue Aufgabenbeschreibung hervorgehen. Ferner sollten die Unterlagen eine offizielle Kopfzeile und einen Stempel des Arbeitgebers sowie den Namen und die Unterschrift der verantwortlichen Person tragen.
 - b) Bei nicht lohn- oder gehaltsabhängiger Berufstätigkeit, z. B. Selbstständige, freie Berufe: Rechnungsbelege oder Auftragsscheine mit detaillierter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten oder andere einschlägige offizielle Belege, aus denen die Art und der Zeitraum der ausgeübten Tätigkeiten bzw. erbrachten Dienstleistungen hervorgehen.
 - c) Bei freiberuflichen Übersetzern: Unterlagen, aus denen die geleisteten Arbeitszeiten und die Zahl der übersetzten Seiten hervorgehen.
 - d) Bei freiberuflichen Dolmetschern: Unterlagen, aus denen die Zahl der Arbeitstage und die Sprachen, aus denen und in die gedolmetscht wurde, hervorgehen.

3. Rolle des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens entscheidet über den Schwierigkeitsgrad der Prüfungen des Auswahlverfahrens und genehmigt ihren Inhalt, prüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen, vergleicht ihre Eignung und wählt unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens genannten Anforderungen die besten unter ihnen aus.
- (2) Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.
- (3) Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird von EPSO unterstützt.

4. Interessenkonflikt

- (1) Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf der EPSO-Website ⁽⁵⁾ veröffentlicht.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, Mitglieder des Prüfungsausschusses und mit der Organisation eines bestimmten Auswahlverfahrens befasste EPSO-Mitarbeiter müssen jeden Interessenkonflikt angeben, der sich — insbesondere in Fällen familiärer Beziehungen oder direkter Arbeitsbeziehungen — ergeben könnte. Eine Situation, die einen Interessenkonflikt darstellen könnte, muss EPSO gemeldet werden, sobald die betreffende Person davon Kenntnis erhält. EPSO wird jeden Fall im Einzelnen prüfen und die jeweils geeigneten Maßnahmen ergreifen.
- (3) Um die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses zu gewährleisten, ist es den Bewerberinnen und Bewerbern sowie allen anderen nicht zum Prüfungsausschuss gehörenden Personen — außer in ausdrücklich genehmigten Fällen — streng untersagt, zu Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren oder der Arbeit des Prüfungsausschusses zu einem seiner Mitglieder Kontakt aufzunehmen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Standpunkt gegenüber dem Prüfungsausschuss darlegen möchten, müssen dies schriftlich über EPSO ⁽⁶⁾ tun.
- (5) Ein Verstoß gegen eine der vorstehend genannten Vorschriften kann zu Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder EPSO-Mitarbeiter und/oder zum Ausschluss einer Bewerberin oder eines Bewerbers vom Auswahlverfahren führen (siehe Abschnitt 6).

⁽⁵⁾ <https://epso.europa.eu/de>.

⁽⁶⁾ <https://epso.europa.eu/de/contact-us>.

5. Tests/Prüfungen

- (1) EPSO informiert die Bewerberinnen und Bewerber spätestens in der Einladung zu den Tests/Prüfungen über die betreffenden Modalitäten sowie über alle erforderlichen Einzelheiten und Anweisungen.
- (2) Wenn die Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert werden, einen Termin für die Tests/Prüfungen zu buchen, so müssen sie den Anweisungen folgen, die sie dazu von EPSO erhalten. Die Phasen, in denen die Buchung vorgenommen und die Tests absolviert werden können, sind zeitlich begrenzt.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen alle erforderlichen Schritte durchführen, die in den vor den Tests/Prüfungen übermittelten Anweisungen genannt sind, z. B. Installation von Software, Durchführung der erforderlichen Synchronisierung(en), Test der Internetverbindung, Prüfung, ob die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, oder Systemprüfung und/oder Teilnahme an einem Probetest. Nur so können die Bewerberinnen und Bewerber überprüfen, ob ihre IT-Umgebung einsatzbereit ist und ihre jeweiligen Geräte mit der Testplattform oder -anwendung kompatibel sind. Werden die vorgeschriebenen Schritte nicht durchgeführt, so können sie den Test/die Prüfung unter Umständen nicht ablegen, und der Anbieter ist möglicherweise nicht in der Lage, etwaige technische Probleme, die während des Tests/der Prüfung auftreten, zu beheben.
- (4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die versäumen, einen oder mehrere Tests/Prüfungen zu buchen, daran teilzunehmen oder vollständig zu absolvieren, gilt die Teilnahme am Auswahlverfahren als beendet, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie auf die betreffenden Umstände keinen Einfluss hatten oder die Umstände auf höhere Gewalt zurückzuführen waren. Sie sollten EPSO so bald wie möglich (vorzugsweise vor dem Test/der Prüfung) kontaktieren, ihre Nichtteilnahme begründen und gegebenenfalls nachweisen, dass sie sich an den technischen Support gewandt haben.
- (5) Die Nichteinhaltung der Prüfungsvorschriften, die in den den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellten Anweisungen und Informationen festgelegt sind, gilt nicht als Umstand, auf den die Bewerberinnen und Bewerber keinen Einfluss haben, oder als Situation höherer Gewalt.
- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, die EPSO-Website ⁽⁷⁾ zu konsultieren und sich mit den EPSO-Auswahlverfahren vertraut zu machen, unter anderem mit den allgemeinen Anforderungen für die Tests/Prüfungen.

6. Ausschluss vom Auswahlverfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können in jeder Phase des Auswahlverfahrens ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) mehr als ein EPSO-Konto erstellen;
 - b) sich über mehrere Kanäle bewerben, wenn dies gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens untersagt ist;
 - c) falsche Angaben machen oder für ihre Angaben die entsprechenden Nachweise fehlen;
 - d) während der Tests/Prüfungen betrügen, Online-Tests/Prüfungen aufzeichnen oder versuchen, den fairen Ablauf der Tests/Prüfungen zu manipulieren, oder die Integrität des Auswahlverfahrens auf andere Weise beeinträchtigen;
 - e) unerlaubten Kontakt zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses aufnehmen oder versuchen, dies zu tun;
 - f) EPSO nicht über einen möglichen Interessenkonflikt mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer EPSO-Mitarbeiterin oder einem EPSO-Mitarbeiter informieren;
 - g) ihre Unterlagen bei schriftlichen oder praktischen Prüfungen trotz anderslautender Anweisungen unterschreiben oder eindeutig kennzeichnen.
- (2) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 28 Buchstabe c des Statuts wird bei Bewerberinnen und Bewerbern auf eine Stelle bei den EU-Organen ein Höchstmaß an Integrität vorausgesetzt. Im Falle von Betrug oder versuchtem Betrug kann EPSO beschließen, einen Bewerber bzw. eine Bewerberin für einen begrenzten Zeitraum von künftigen Auswahlverfahren auszuschließen.

7. Probleme und Abhilfemaßnahmen

7.1. Technische und organisatorische Probleme

- (1) Wenn die Bewerberinnen und Bewerber in irgendeiner Phase des Auswahlverfahrens mit einem ernsthaften technischen oder organisatorischen Problem konfrontiert sind, sollten sie dies EPSO über das Online-Kontaktformular ⁽⁸⁾ mitteilen.

⁽⁷⁾ <https://eu-careers.europa.eu/de>.

⁽⁸⁾ <https://epso.europa.eu/de/help/faq/complaints>.

- (2) Bei Problemen mit dem Bewerbungsformular ist EPSO unverzüglich und in jedem Fall vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu kontaktieren.

(3) **Tritt das Problem während eines Tests/einer Prüfung auf, muss die Bewerberin/der Bewerber**

- a) das Problem unverzüglich melden und dazu den Anweisungen des/der Einladungsschreiben(s) zu den Tests/Prüfungen folgen

und

- b) innerhalb von **drei Kalendertagen** (d. h. einschließlich des Tages, der auf den Tag folgt, an dem der betreffende Test bzw. die betreffende Prüfung stattgefunden hat) EPSO über das Online-Kontaktformular ⁽⁹⁾ eine ausführliche Beschreibung des Problems übermitteln. Ferner sollte die Bewerberin/der Bewerber einen Nachweis über den Versuch, eine Lösung herbeizuführen, beifügen (z. B. Ticketnummer des Helpdesk oder des technischen Supports, Chat-Protokolle, Bericht über die Fehlerbehebung usw.). Dieser Nachweis ist erforderlich, damit EPSO die Situation untersuchen kann. In den Einladungsschreiben zu Tests/Prüfungen können weitere Anforderungen und Anweisungen im Zusammenhang mit der Meldung von Problemen während der Prüfung festgelegt werden.

EPSO ist in jedem Fall zu unterrichten, auch wenn der Prüfungsanbieter auf die Beschwerde der Bewerberin oder des Bewerbers hin Maßnahmen ergriffen hat.

- (4) Beschwerden, die nach Ablauf der in diesem Abschnitt genannten Frist eingehen, sind nicht zulässig.
- (5) Beschwerden über technische Probleme, die von Bewerberinnen und Bewerbern eingereicht werden, die die in Abschnitt 5 Absatz 3 genannten Schritte nicht unternommen haben, gelten als unzulässig, es sei denn, die Betroffenen können nachweisen, dass sie auf die betreffenden Umstände keinen Einfluss hatten oder die Umstände auf höhere Gewalt zurückzuführen waren.
- (6) Forderungen im Zusammenhang mit Beschwerden gemäß den Abschnitten 7.2.2 und 7.3.1, die auf angeblichen technischen und/oder organisatorischen Problemen beruhen, die nicht gemäß Abschnitt 7.1 in Verbindung mit Abschnitt 5 gemeldet wurden, sind nicht zulässig.

7.2. Interne Überprüfungsverfahren

7.2.1. Beschwerden über Fragen der Multiple-Choice-Tests

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die der Meinung sind, dass sie berechtigte Gründe zu der Annahme haben, dass ein Fehler in einer oder mehreren Fragen des Multiple-Choice-Tests ihnen die korrekte Beantwortung der Frage erschwert hat, können eine Überprüfung der betreffenden Frage(n) beantragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, die betreffende(n) Frage(n) nicht zu werten: Dabei wird/werden die betreffende(n) Frage(n) gestrichen und die Punkte, die ursprünglich für diese Frage(n) vergeben wurden, auf die übrigen Fragen des Tests umverteilt. Die Neuberechnung der Punkte betrifft nur die Bewerberinnen und Bewerber, denen die betreffende(n) Frage(n) tatsächlich gestellt wurde(n). Die in den relevanten Abschnitten der Bekanntmachung angegebene Benotung der Tests bleibt unverändert.
- (3) Um eine Beschwerde über eine oder mehrere Multiple-Choice-Fragen einzureichen, sollten Bewerberinnen und Bewerber
- a) EPSO innerhalb von **drei Kalendertagen** ab dem (mit einzurechnenden) Tag, der auf den Tag des Tests der Bewerberin/des Bewerbers folgt, über das Online-Formular ⁽¹⁰⁾ kontaktieren,
- b) die betreffende(n) Frage(n) so genau wie möglich beschreiben und
- c) die Art des/der mutmaßlichen Fehler(s) erläutern.
- (4) Beschwerden, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder in denen die strittige(n) Testfrage(n) und/oder der/die mutmaßliche(n) Fehler nicht klar beschrieben werden, werden nicht berücksichtigt. Insbesondere Beschwerden, bei denen lediglich auf angebliche Übersetzungsfehler hingewiesen wird, ohne diese näher auszuführen, wird nicht stattgegeben.
- (5) Forderungen im Zusammenhang mit Beschwerden gemäß Abschnitt 7.3.1, die auf angeblichen Problemen bei den Multiple-Choice-Fragen beruhen, die nicht gemäß Abschnitt 7.2.1 gemeldet wurden, werden zurückgewiesen.

⁽⁹⁾ <https://epso.europa.eu/de/help/faq/complaints>.

⁽¹⁰⁾ <https://epso.europa.eu/de/help/faq/complaints>.

7.2.2. Anträge auf Überprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können eine Überprüfung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen, mit der ihre Ergebnisse festgelegt werden, mit der bestimmt wird, ob sie zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zugelassen werden, oder die sich anderweitig auf ihre Rechtsstellung als Bewerberin bzw. Bewerber auswirkt.
- (2) Das Überprüfungsverfahren soll es dem Prüfungsausschuss ermöglichen, die angefochtene Entscheidung in begründeten Fällen zu ändern (z. B. bei einem Bewertungsfehler). Im Zuge des Verfahrens überprüft der Prüfungsausschuss seine Bewertung der Leistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und bestätigt entweder sein erstes Urteil oder überarbeitet seine Bewertung.
- (3) Der Prüfungsausschuss äußert sich nicht zu rechtlichen Argumenten, unabhängig davon, ob sie sich auf die angefochtene Bewertung beziehen oder nicht. Rechtliche Argumente und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Rechtsrahmen des Auswahlverfahrens können in Form einer Verwaltungsbeschwerde vorgebracht werden (siehe Abschnitt 7.3.1).
- (4) Die bloße Tatsache, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit der Bewertung ihrer Leistungen in einem Test oder ihrer Befähigung und/oder Erfahrung durch den Prüfungsausschuss nicht einverstanden sind, bedeutet nicht, dass der Prüfungsausschuss einen Bewertungsfehler begangen hat. Der Prüfungsausschuss verfügt bei der Beurteilung der Leistungen, Qualifikationen und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber über einen weiten Ermessensspielraum.
- (5) **Ein Antrag auf Überprüfung der Ergebnisse der Multiple-Choice-Tests ist nicht möglich.**
- (6) Um einen Antrag auf Überprüfung zu stellen, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber
 - a) EPSO innerhalb von **fünf Kalendertagen** ab dem (mit einzurechnenden) Tag nach der Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung im EPSO-Konto der Bewerberin bzw. des Bewerbers über das Online-Formular ⁽¹⁾ kontaktieren;
 - b) die Entscheidung, die angefochten werden soll, und die Gründe dafür eindeutig angeben.
- (7) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten automatisch eine Bestätigung, dass ihr Antrag eingegangen ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Überprüfung und teilt der Bewerberin/dem Bewerber so bald wie möglich seine Entscheidung mit.
- (8) Anträge auf Überprüfung, die nach Ablauf der unter Nummer 6 Buchstabe a genannten Frist eingehen, werden als unzulässig betrachtet und nicht geprüft, es sei denn, die Bewerberinnen und Bewerber können nachweisen, dass die Umstände auf höhere Gewalt zurückzuführen waren.

7.3. Andere Formen der Überprüfung

7.3.1. Verwaltungsbeschwerden gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können gegen eine Maßnahme (eine Entscheidung oder deren Fehlen) Beschwerde einlegen, wenn
 - a) sie der Ansicht sind, dass gegen die Vorschriften für Auswahlverfahren verstoßen wurde, und
 - b) die beanstandete Maßnahme sich nachteilig auf sie selbst, d. h. direkt und unmittelbar auf ihre Rechtsstellung als Bewerberin bzw. Bewerber, auswirkt (d. h. Festlegung der Ergebnisse, Zulassung zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens oder anderweitige Auswirkungen auf die Rechtsstellung als Bewerberin bzw. Bewerber).
- (2) Gegen das Fehlen einer Entscheidung kann in denjenigen Fällen eine Beschwerde eingelegt werden, in denen eine Verpflichtung besteht, innerhalb einer im Statut festgelegten Frist eine Entscheidung zu treffen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Antrag auf Überprüfung (siehe Abschnitt 7.2.2) gestellt haben, müssen die Antwort auf diesen Antrag abwarten, bevor sie entscheiden, ob sie eine Verwaltungsbeschwerde einlegen. In diesem Fall beginnt die Frist für die Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde am Tag der Mitteilung der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag auf Überprüfung.
- (4) Verwaltungsbeschwerden werden von der Direktorin von EPSO in ihrer Funktion als Anstellungsbehörde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts geprüft.

⁽¹⁾ <https://epso.europa.eu/de/help/faq/complaints>.

- (5) Zweck des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens ist es, zu überprüfen, ob der Rechtsrahmen des Auswahlverfahrens eingehalten wurde. Es sollte beachtet werden, dass die Direktorin von EPSO ein Werturteil eines Prüfungsausschusses nicht ändern kann und keine rechtliche Befugnis hat, den Inhalt einer Entscheidung des Prüfungsausschusses zu ändern. Stellt die Direktorin von EPSO einen Verfahrensfehler oder einen offensichtlichen Bewertungsfehler fest, so wird der Fall zur Neubewertung an den Prüfungsausschuss zurückverwiesen.
- (6) Um eine Verwaltungsbeschwerde einzulegen, sollte die Bewerberin bzw. der Bewerber
- a) EPSO innerhalb der in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts festgelegten Frist über das Online-Formular ⁽¹²⁾ kontaktieren, d. h. innerhalb von drei Monaten ab i) dem Tag der Mitteilung der Entscheidung, die angefochten werden soll, oder ii) dem Tag, an dem eine solche Entscheidung hätte getroffen werden müssen,
- und**
- b) die Entscheidung oder das Fehlen einer Entscheidung, die bzw. das angefochten werden soll, und die Gründe dafür eindeutig angeben.
- (7) Verwaltungsbeschwerden, die nach Ablauf der in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts festgelegten Frist eingehen, werden als unzulässig betrachtet.

7.3.2. Rechtsmittel

- (1) Als Bewerberin bzw. Bewerber haben Sie das Recht, gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Statuts Rechtsmittel beim Gericht einzulegen.
- (2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die von EPSO (und nicht vom Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens) getroffen wurden, sind vor dem Gericht nur zulässig, wenn zuvor ordnungsgemäß eine Verwaltungsbeschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts (siehe Abschnitt 7.3.1) eingelegt wurde.
- (3) Alle Informationen über Rechtsmittel finden Sie auf der Website des Gerichts ⁽¹³⁾.

7.3.3. Beschwerden bei der Europäischen Ombudsstelle

- (1) Alle Unionsbürgerinnen und -bürger und alle in der EU ansässigen Personen können eine Beschwerde über Verwaltungsmissstände bei der Europäischen Ombudsstelle einlegen.
- (2) Bevor Bewerberinnen und Bewerber eine Beschwerde bei der Ombudsstelle einreichen, müssen sie die von EPSO vorgesehenen internen Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft haben (siehe Abschnitte 7.1 und 7.2).
- (3) Eine Beschwerde bei der Ombudsstelle hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fristen für die Stellung von in diesen Vorschriften genannten Anträgen oder die Einlegung von in diesen Vorschriften genannten Beschwerden oder Rechtsmitteln.
- (4) Alle Informationen über Beschwerden bei der Ombudsstelle finden Sie auf der betreffenden Website ⁽¹⁴⁾.

Ende von ANHANG I. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

⁽¹²⁾ <https://epso.europa.eu/de/help/faq/complaints>.

⁽¹³⁾ <https://curia.europa.eu/jcms/>.

⁽¹⁴⁾ <https://www.ombudsman.europa.eu/de/home>.

ANHANG II

TYPISCHE AUFGABEN

1. Spezifische Aufgaben in den einzelnen Fachgebieten**Fachgebiet 1 — Umwelt- und Klimaforschung, Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften**

In diesem Fachgebiet konzentrieren sich die AD-Beamt*innen für wissenschaftliche Forschung auf ein breites Spektrum ökologischer Herausforderungen, wie Klimawandel, Überwachung der Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Landnutzung. Sie verwenden fortgeschrittene Mess- und Modellierungstechniken, um wichtige Umwelt- und Klimavariablen und ihre Wechselwirkungen mit menschlichen Systemen, einschließlich wirtschaftlicher und sozialer Aspekte, sowie mit natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ökosystemen zu bewerten. Diese Forschungsarbeiten sollen wertvolle Erkenntnisse liefern, die in die EU-Politik einfließen und Nachhaltigkeit und evidenzbasierte Entscheidungsfindung in Europa fördern. Dieser multidisziplinäre Ansatz unterstützt die Entwicklung und Einführung nachhaltiger Umweltpraktiken. Die Forschungsrate in diesem Fachgebiet spielen eine entscheidende Rolle bei Themen wie der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, der Kreislaufwirtschaft und dem Lebenszyklus von Materialien und Dienstleistungen.

Fachgebiet 2 — Energiewissenschaft und Nachhaltigkeit

In diesem Fachgebiet untersuchen AD-Beamt*innen für wissenschaftliche Forschung die Energieversorgung und Umwandlung von Energieträgern und die damit verbundene Materialversorgung, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und die Integration nachhaltiger Energiesysteme und eine nachhaltige Rohstoffversorgung, einschließlich innovativer Kernenergie und ihrer Anwendungen. Sowohl innerhalb der EU als auch weltweit liegt der Schwerpunkt der Forschung auf der Integration von Energiesystemen und ihrer Nachhaltigkeit.

Fachgebiet 3 — IKT und (Cyber-)Sicherheit

In diesem Fachgebiet haben die AD-Beamt*innen für wissenschaftliche Forschung eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung innovativer Technologien und Strategien inne. Ihre Arbeit dient dem Schutz kritischer Infrastrukturen, der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit digitaler Systeme und der Bereitstellung lebenswichtiger Dienste in einer zunehmend vernetzten Welt. Sie geht über die herkömmliche Cybersicherheit hinaus und soll die Widerstandsfähigkeit gegen ein breites Spektrum von Gefahren und neu auftretenden Bedrohungen aufbauen. Die Forschungsrate untersuchen neue digitale Technologien und Paradigmen, um deren Potenzial zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des digitalen Raums zu bewerten und damit verbundene Risiken zu ermitteln. In dieser Rolle tragen sie zur Gestaltung einer sichereren und widerstandsfähigeren digitalen Zukunft bei.

Fachgebiet 4 — Datenanalyse, Forschung und Anwendungen für evidenzbasierte Entscheidungsfindung

In diesem Fachgebiet liegt der Fokus der AD-Beamt*innen für wissenschaftliche Forschung auf der Analyse großer und komplexer Datensätze mit strukturierten oder unstrukturierten Informationen, Geodaten, Textinhalten, numerischen Daten und kategorialen Informationen aus verschiedenen Quellen. Diese Arbeit im Bereich der Datenwissenschaft trägt zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung in mehreren Bereichen bei, da die Ergebnisse auf politische Fragen übertragen werden können. Analyst*innen modellieren, visualisieren und interpretieren Daten, die möglicherweise Lärm und Anomalien enthalten, mithilfe von ökonomischer Modellierung, KI, maschinellem Lernen und anderen Methoden. Sie verknüpfen Daten aus verschiedenen Quellen und nutzen datenwissenschaftliche Technologien für die Umsetzung politischer Maßnahmen. Dies erfordert Fachkenntnisse in der Analyse mehrdimensionaler Daten wie geografische Bilder, Text, numerische Daten und kategoriale Informationen. Forscher*innen verwenden auch kontrafaktische Methoden der Folgenabschätzung, um politische Auswirkungen zu bewerten, und nutzen datenwissenschaftliche Techniken für eine Anpassung der Umsetzung. Arbeitspositionen in diesem Bereich leisten ihren Beitrag zu wirkungsvollen Projekten und politischen Entscheidungsprozessen.

Fachgebiet 5 — Forschung und Anwendungen in den Bereichen künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und komplexe Systeme

In diesem Fachgebiet entwickeln AD-Beamt*innen für wissenschaftliche Forschung fortschrittliche Algorithmen und Modelle zur Bewältigung komplexer Herausforderungen, einschließlich gesellschaftlicher Auswirkungen von KI-Technologien, Sprachverarbeitung, autonomer Systeme und Bilderkennung. Darüber hinaus konzentrieren sich spezialisierte Forschungsrate auf hochkomplexe, interdependente und nichtlineare Systeme mit neu auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der klimatischen sowie finanziellen und wirtschaftlichen Stabilität, menschlichen Interaktionen mit dem Erdsystem und gesellschaftlichen Krisenreaktionen.

Fachgebiet 6 — Weltraumanwendungen und Geoinformationstechnologien

AD-Beamt*innen für wissenschaftliche Forschung in diesem Fachgebiet überwachen Umwelt- und Klimaveränderungen und verbessern die Sicherheit, das Katastrophenmanagement sowie Navigations- und Kommunikationssysteme. Außerdem unterstützen sie europäische Initiativen in den Bereichen Weltraumtechnologie und Erdbeobachtung mit der Teilnahme an Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowohl im Labor als auch vor Ort.

Forscher*innen analysieren technologiebezogene Wertschöpfungs- und Lieferketten, tragen zur Arbeit der Normungsgremien der EU bei und beteiligen sich an Beratungen zu Regulierungsfragen in enger Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten. Außerdem unterstützen sie politische Maßnahmen der EU, einschließlich der Entwicklung von Satellitennavigations- und Telekommunikationssystemen. So leisten sie ihren Beitrag zu wichtigen Politikbereichen wie der Mission, den Diensten und Nutzersegmenten des EU-Weltraumprogramms.

Darüber hinaus sind sie auch an der Umsetzung des Programms für die Funkfrequenzpolitik zum Schutz der Weltraumfrequenzen beteiligt. Geodatenanwendungen fördern technologische Innovation und Digitalisierung, wodurch die Umsetzung politischer Maßnahmen überwacht und ihre Auswirkungen bewertet werden können. Diese Erkenntnisse liefern unter anderem durch Modellierung wertvolle Erfahrungen für die Ausarbeitung neuer Strategien. Zudem soll das Fachwissen der Forschungsrate zur Entwicklung von Energiequellen beitragen, einschließlich der Kernenergie für Weltraummissionen.

Fachgebiet 7 — Gesundheit und Verbraucherschutz

Die Forschung in diesem Fachgebiet beinhaltet ein breites Spektrum an Themen wie öffentliche Gesundheit, Gesundheitstechnologien, Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika, Gesundheitsbedrohungen, Lebens-/Futtermittelsicherheit, Nachhaltigkeit, neue aus genomischen Techniken gewonnene Produkte, Lebensmittelbetrug und -qualität, sichere und nachhaltige Chemikalien, fortgeschrittene Werkstoffe, Krebserkrankungen, seltene Krankheiten und die Auswirkungen des Lebensstils auf die Gesundheit. Für umfassende Forschungsarbeiten werden moderne wissenschaftliche Methoden, einschließlich Bioinformatik und künstlicher Intelligenz, genutzt. Mit den Ergebnissen sollen politische Entscheidungsträger*innen und Regierungsbehörden informiert und die Standardisierung unterstützt werden. Insgesamt sollen mithilfe der Arbeit das Wohlergehen der Unionsbürger*innen geschützt und Informationen angemessen verbreitet werden.

Fachgebiet 8 — Verkehrswissenschaft und nachhaltige Mobilität

Die Forschungsrate im Bereich Verkehrspolitik stehen an vorderster Front bei der Erforschung nachhaltiger Mobilitätslösungen, der Verkehrsinfrastruktur und tiefgreifender Auswirkungen neuer Technologien auf europäische Verkehrssysteme. Sie leisten einen erheblichen Beitrag zur Bewertung von Technologien und berücksichtigen dabei die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie sicherheitsbezogene Aspekte. Darüber hinaus tragen sie zu den Normungs- und Regulierungsverfahren im Verkehrssektor bei.

Ihre Arbeit geht über technologische Aspekte hinaus. So untersuchen sie gesellschaftliche Auswirkungen künftiger Mobilitätssysteme und modellieren wirtschaftliche Aspekte und Auswirkungen künftiger verkehrspolitischer Strategien. Auch eine genaue Betrachtung der Auswirkung dieser Maßnahmen auf das Klima und die Umwelt fällt in dieses Aufgabenfeld.

Fachgebiet 9 — Sozial-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften

AD-Beamten für wissenschaftliche Forschung in diesem Fachgebiet führen umfassende Analysen im Bereich Wirtschaft, Soziales und Politik durch, um Erkenntnisse für eine fundierte Entscheidungsfindung sowohl auf europäischer als auch auf globaler Ebene mit kurz- und langfristiger Perspektive zu gewinnen. Der multidisziplinäre Ansatz umfasst die Untersuchung der wirtschaftlichen und finanziellen Widerstandsfähigkeit sowie von Trends in der Gesellschaft, Governance-Strukturen und politischen Dynamiken.

Das Team in diesem Fachgebiet unterstützt die Politikgestaltung der EU in den Bereichen Finanzen, Wirtschaft, Soziales sowie auf territorialem und politischem Gebiet mit der Durchführung von strengen quantitativen und qualitativen Analysen sowie Prognosen. Für die Beantwortung von Forschungsfragen und zur Förderung gemeinsamer wissenschaftlicher Konzipierungsverfahren mit verschiedenen Interessenträgern, wird interdisziplinär geforscht. So werden Wissenschaft und Politikgestaltung miteinander verbunden. Darüber hinaus tragen die Forschungsrate durch Prognosen und Gestaltungsansätze zur vorausschauenden Governance bei, bewerten gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen von Wissenschaft, Technologie und Politikgestaltung und treten mit verschiedenen Interessenträgern mithilfe transdisziplinärer Studien zu diesen Auswirkungen in Kontakt. Außerdem untersuchen sie tiefgreifende Auswirkungen der Politik auf die Demokratie und die Allgemeinheit und erforschen mögliche künftige Entwicklungen in diesen Bereichen.

Fachgebiet 10 — Verhaltenswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Bildung

AD-Beamten für wissenschaftliche Forschung in diesem Fachgebiet befassen sich mit unterschiedlichen Aspekten des menschlichen Verhaltens, der Entscheidungsfindung und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Ihre Forschung befasst sich mit einem breiten Spektrum gesellschaftlicher Herausforderungen, darunter Fragen im Zusammenhang mit Konsum, Produktion, Investitionen, politischem Engagement, Bildung, Energiewende, Migration, Gesundheit, Ausbildungssystemen usw.

Mithilfe strenger Analysemethoden bewerten AD-Beamten für wissenschaftliche Forschung in diesem Fachgebiet zudem die öffentliche Politik, antizipieren Reaktionen der Bürger*innen auf Interventionen und optimieren die Wirkung politischer Maßnahmen. Diese Arbeit umfasst mikro-, makro-, finanz-, markt- und sektorspezifische ökonometrische Analysen, um die Auswirkungen auf Wirtschaft und Politik zu verstehen und setzt auch experimentelle und quasi-experimentelle Methoden zur Bewertung der Auswirkungen politischer Maßnahmen ein.

2. Fachgebietsübergreifende Aufgaben

AD-Beamte*innen für wissenschaftliche Forschung können in ihrem jeweiligen Fachgebiet außerdem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Führung oder Koordinierung eines Teams und/oder
- b) Vermittlung komplexer wissenschaftlicher Themen an ein breites Publikum, einschließlich der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Themen an Nichtfachleute, und/oder
- c) Verfassen von Texten für politische Entscheidungsträger*innen und/oder
- d) Zusammenarbeit mit anderen EU-Institutionen, internationalen Organisationen, nationalen oder regionalen/lokalen Behörden, Industriepartnern, Forschungsteams, Interessenträgern und Bürger*innen.

Ende von ANHANG II. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

ANHANG III

**BESONDERE ZULASSUNGSBEDINGUNGEN — BILDUNGSNIVEAU, BERUFSERFAHRUNG,
VERÖFFENTLICHUNGEN****1. Für alle Fachgebiete geltende Bedingungen**

Um als teilnahmeberechtigt zu gelten, müssen Bewerber*innen aller Fachgebiete dieses Auswahlverfahren die unter den Buchstaben a und b genannten Anforderungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens **drei Jahren** in einem einschlägigen Wissenschaftsbereich entspricht, sowie eine daran anschließende mindestens **siebenjährige** einschlägige Berufserfahrung.

Die unter diesem Buchstaben genannten Anforderungen zur Relevanz sind in Abschnitt 2 dieses Anhangs für jedes Fachgebiet festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Abschnitt 2.2 der Allgemeinen Bestimmungen Promotionsstudien als einschlägige Berufserfahrung angesehen werden können, sofern der Dokortitel erlangt wurde. Der angerechnete Zeitraum beträgt höchstens drei Jahre.

- b) Sie können mindestens **zwei in Peer-Reviews geprüfte Veröffentlichungen** vorweisen, an denen Sie als Autor*in, Mitverfasser*in oder Mitarbeiter*in mitgewirkt haben. Sie müssen Verweise auf diese Veröffentlichungen mit dem Digital Object Identifier (DOI) und/oder den ISBN/ISSN-Codes vorlegen. Diese müssen in eine der im Abschnitt 2 dieses Anhangs gelisteten „All Science Journal Classifications“ (ASJC) fallen, die für das gewählte Fachgebiet relevant ist.

Bitte beachten Sie, dass das ASJC-System einen vierstelligen Code zur Kategorisierung wissenschaftlicher Zeitschriften verwendet. Zeitschriften mit einem Code zwischen „xx01“ und „xx99“ sind spezifische Teilgebiete innerhalb allgemeinerer Kategorien, deren Codes mit „xx00“ enden. So ist beispielsweise eine Zeitschrift mit dem Code „2304 Umweltchemie“, auch der weiter gefassten Kategorie „2300 Umweltwissenschaften“ zugeordnet. Veröffentlichungen werden nur anerkannt, wenn sie in eine der weiter gefassten ASJC-Kategorien fallen.

2. Spezifische Bedingungen für die einzelnen Fachgebiete**2.1. Fachgebiet 1 — Umwelt- und Klimaforschung, Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften**

- a) Der unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Hochschulabschluss** gilt für das Fachgebiet 1 als einschlägig, wenn er in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:

- i) Agrarwissenschaften
- ii) Architektur
- iii) Biochemie
- iv) Biologie
- v) Biowissenschaften
- vi) Chemie
- vii) Informatik
- viii) Ökologie
- ix) Wirtschaftswissenschaften
- x) Ingenieurwesen
- xi) Umweltwissenschaften
- xii) Forstwirtschaft
- xiii) Geografie
- xiv) Geologie
- xv) Hydrologie
- xvi) Lebenswissenschaften
- xvii) Werkstoffkunde
- xviii) Mathematik
- xix) Meteorologie
- xx) Naturwissenschaften

- xxi) Ernährungswissenschaften
 - xxii) Ozeanographie oder Meereskunde
 - xxiii) Physik
 - xxiv) Sozial- und Geisteswissenschaften
 - xxv) Bodenkunde
 - xxvi) Statistik
- b) Die unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Berufserfahrung** gilt für das Fachgebiet 1 als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) **Umweltüberwachung und -modellierung:** Überwachung und Modellierung der Luft-, Boden- und Wasserqualität. Entwicklung und Validierung von Methoden zur Analyse chemischer Kontaminanten in der Umwelt.
 - ii) **Biodiversität und Ökosystemleistungen:** Bewertung und Modellierung der Biodiversität und von Ökosystemleistungen, einschließlich Kosten, Nutzen und Monetarisierung von Ökosystemleistungen.
 - iii) **Regulierungsstandards und -verfahren:** Ausarbeitung von Dokumentationsstandards und -methoden für Regulierungszwecke zur Messung von Schadstoffen. Entwicklung und Pflege von Verzeichnissen zu Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen, einschließlich Modellierung und Überwachung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen.
 - iv) **Auswirkungen und Kontrolle der Umweltverschmutzung:** Bewertung von Technologien zur Verringerung von Schadstoffemissionen. Bewertung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit, die Wirtschaft, die Ökosysteme und das Lebensmittelsystem, einschließlich des Einsatzes eines integrierten Bewertungsmodells für Luftqualität und Klima.
 - v) **Nachhaltige Bodennutzung und Erhaltung natürlicher Ressourcen:** Entwicklung einer nachhaltigen Bodennutzung im Hinblick auf die Kohlenstoffbindung, die Eindämmung des Klimawandels und die Flächenerhaltung, sowie Erhaltung natürlicher Ressourcen.
 - vi) **Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit:** Analyse von Prozessen der Kreislaufwirtschaft, einschließlich einer klimafreundlicheren Produktion, nachhaltiger Dienstleistungen und Konsum. Analyse der Nachhaltigkeit und des Wandels der Lebensmittelsysteme.
 - vii) **Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt:** Bewertung der Folgen für die Umwelt und des ökologischen Fußabdrucks von Produkten und Dienstleistungen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg sowie Bewertung von Risiken und Gefahren für die Umwelt und der Sicherheit chemischer Prozesse. Bewertung der Folgen für die Umwelt von Organisationen und Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich Gebäuden und Wohnräumen, und Unterstützung der Entwicklung von Kriterien für die Umweltleistung zur Umsetzung politischer Maßnahmen.
 - viii) **Nachhaltigkeit von Gebäuden und Infrastrukturen:** Bewertung von Gebäuden und Gebäuderenovierungen zur Verbesserung der Ökoeffizienz, der Sicherheit und der Nachhaltigkeit, wobei Energieeinsparungen und Verringerungen der CO₂-Emissionen Vorrang eingeräumt wird. Integration erneuerbarer Energiequellen und Kernenergie in das Energienetz.
 - ix) **Lieferkette und Beschaffung:** Bewertung von Wechselwirkungen zwischen Lieferketten, von externen Umwelteffekten, nachhaltigen Finanzierungsmechanismen und einer nachhaltigen privaten und öffentlichen Auftragsvergabe.
 - x) **Ausarbeitung und Bewertung politischer Maßnahmen:** Bewertung des Evidenzbedarfs in der Umwelt- und Klimapolitik sowie des Verhaltens der Wirtschaftsakteure in Bezug auf nachhaltige Umweltpraktiken. Wissenschaftliche Beratung zur Entwicklung umweltpolitischer Maßnahmen, einschließlich Analysen der Wertschöpfungskette — in Bezug auf Risiken, Umwelt, Soziales und Wirtschaft. Quantitative Folgenabschätzung und Bewertung der Folgen politischen Handelns im Fachgebiet 1. Entwicklung von Indikatoren für die Überwachung der Folgen politischen Handelns. Bewertung der Veränderungen im Klimasystem. Charakterisierung von Klimaextremen und ihren Auswirkungen. Durchführung von Folgenabschätzungen zum Klimawandel. Ausarbeitung und Bewertung von Strategien zur Anpassung an den Klimawandel.
- c) Die unter Nummer 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten ASJC-Kategorien, die für Fachgebiet 1 relevant sind, sind:
- i) 1100 Agrar- und Biowissenschaften
 - ii) 1500 Chemieingenieurwesen
 - iii) 1700 Informatik
 - iv) 1800 Entscheidungswissenschaften
 - v) 1900 Geo- und Planetenwissenschaften

- vi) 2000 Wirtschaft, Ökonometrie und Finanzen
- vii) 2100 Energie
- viii) 2200 Ingenieurwesen
- ix) 2300 Umweltwissenschaften
- x) 2500 Werkstoffkunde
- xi) 2600 Mathematik
- xii) 3100 Physik und Astronomie
- xiii) 3300 Sozialwissenschaften

2.2. *Fachgebiet 2 — Energiewissenschaften und Nachhaltigkeit*

- a) Der unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Hochschulabschluss** gilt für das Fachgebiet 2 als einschlägig, wenn er in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:

- i) Agrarwissenschaften
- ii) Architektur
- iii) Biochemie
- iv) Biologie
- v) Chemie
- vi) Informatik
- vii) Ökologie
- viii) Wirtschaftswissenschaften
- ix) Ingenieurwesen
- x) Umweltwissenschaften
- xi) Forstwirtschaft
- xii) Geografie
- xiii) Geologie
- xiv) Hydrologie
- xv) Lebenswissenschaften
- xvi) Werkstoffkunde
- xvii) Mathematik
- xviii) Meteorologie
- xix) Nanotechnologie
- xx) Naturwissenschaften
- xxi) Nuklearwissenschaften
- xxii) Ozeanographie oder Meereskunde
- xxiii) Physik
- xxiv) Politikwissenschaften
- xxv) Psychologie
- xxvi) Sozial- und Geisteswissenschaften
- xxvii) Statistik

- b) Die unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Berufserfahrung** gilt für das Fachgebiet 2 als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:

- i) **Forschung zu erneuerbaren Energien:** Wissenschaftliche Forschung zu Technologien für erneuerbare Energien. Bewertung des Potenzials neuer Energie- und Materialtechnologien, einschließlich des technologischen Potenzials und des Marktpotenzials.

- ii) **Energieverbrauch und -effizienz:** Analyse von Energieverbrauchsmustern, -trends und Materialverbrauch. Bewertung der Energie- und Materialeffizienz von Gebäuden, industriellen Prozessen und Diensten. Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen.
 - iii) **Gebäudenachhaltigkeit:** Bewertung der Ökoeffizienz und Nachhaltigkeit von Gebäuden, einschließlich Gebäuderenovierungen, mit dem Ziel der Energieeinsparung und CO₂-Reduzierung.
 - iv) **Energieintegration:** Integration erneuerbarer Energiequellen sowie der Kernenergie in das Energienetz. Ausloten der Integration von Kernenergiesystemen in industrielle Anwendungen.
 - v) **Umweltauswirkungen:** Bewertung der Auswirkungen der Energie- und Materialproduktion auf die Umwelt und das Klima. Überwachung und Modellierung energiebedingter Emissionen und Luftqualität.
 - vi) **Energiespeicherung und -umwandlung:** Förderung der Energiespeicherung und -umwandlung sowie energiebezogener Technologien.
 - vii) **Übergang zu nachhaltigen Systemen:** Förderung des Übergangs zu sauberen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Energie- und Materialsystemen. Bewältigung sozialer Aspekte der Energiewende und der Energiearmut.
 - viii) **Analyse des Energiemarkts:** Erkundung, Analyse und Modellierung von Energiemärkten, -strategien und Wertschöpfungsketten. Durchführung wirtschaftlicher Bewertungen energiebezogener Maßnahmen und Marktschocks.
 - ix) **Ausarbeitung und Bewertung politischer Maßnahmen:** Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung der Energie- und Klimapolitik. Quantitative Abschätzung und Bewertung der Folgen politischen Handelns im Fachgebiet 2. Entwicklung von Indikatoren für die Überwachung der Folgen politischen Handelns.
 - x) **Forschung im Bereich Kernenergie:** Forschung zur Sicherheit, Gefahrenabwehr und zu Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Kernenergie, einschließlich innovativer Systeme. Forschung im Bereich Nuklearwissenschaft für andere Anwendungen als die Stromerzeugung. Erforschung von Werkstoffen und Fertigungstechnologien für Energie, einschließlich Kernenergie. Verbesserung der Widerstandsfähigkeit kritischer Energieinfrastrukturen gegenüber dem Klimawandel.
- c) Die unter Nummer 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten ASJC-Kategorien, die für Fachgebiet 2 relevant sind, sind:
- i) 1500 Chemieingenieurwesen
 - ii) 1600 Chemie
 - iii) 1700 Informatik
 - iv) 1800 Entscheidungswissenschaften
 - v) 1900 Geo- und Planetenwissenschaften
 - vi) 2000 Wirtschaft, Ökonometrie und Finanzen
 - vii) 2100 Energie
 - viii) 2200 Ingenieurwesen
 - ix) 2300 Umweltwissenschaften
 - x) 2500 Werkstoffkunde
 - xi) 2600 Mathematik
 - xii) 3100 Physik und Astronomie

2.3. Fachgebiet 3 — IKT und (Cyber-)Sicherheit

- a) Der unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Hochschulabschluss** gilt für das Fachgebiet 3 als einschlägig, wenn er in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) Informatik
 - ii) Ingenieurwesen
 - iii) Werkstoffkunde
 - iv) Mathematik
 - v) Naturwissenschaften

- vi) Physik
 - vii) Politikwissenschaften
 - viii) Psychologie
 - ix) Sozial- und Geisteswissenschaften
 - x) Statistik
- b) Die unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Berufserfahrung** gilt für das Fachgebiet 3 als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) **Cybersicherheitsstrategien:** Ausarbeitung von Cybersicherheitsstrategien und -standards. Anbieten von Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen im Bereich Cybersicherheit und Sicherheit.
 - ii) **Infrastruktursicherheit:** Bewertung der Sicherheit kritischer Infrastrukturen. Kombinieren von Cybersicherheit und physischer Sicherheit kritischer Infrastrukturen.
 - iii) **Erkenntnisse über Bedrohungen:** Untersuchung von Cyberbedrohungen und hybriden Bedrohungen. Untersuchung der Auswirkungen von Cyberangriffen und hybriden Angriffen auf Gesellschaft und Wirtschaft.
 - iv) **(Cyber-)Abwehrfähigkeit:** Verbesserung der Widerstandsfähigkeit digitaler Systeme. Einführung eines multidisziplinären Modellierungsansatzes zur Festlegung von Abhängigkeiten und gegenseitigen Abhängigkeiten.
 - v) **Aufkommende Technologien:** Bewertung der Sicherheit aufkommender Technologien. Bewertung von Technologien im Hinblick auf Sicherheit und mit potenziell doppeltem Verwendungszweck.
 - vi) **Kommunikationsnetze:** Vernetzungs- und Internetworkingprotokolle; Interoperabilität der IKT-Systeme; Unterstützung beim Aufbau sicherer Kommunikationsnetze.
 - vii) **Datenschutz:** Analyse von Problemen im Zusammenhang mit Datenschutz und Schutz der Privatsphäre.
 - viii) **Künstliche Intelligenz (KI) und Software-Engineering:** maschinelles Lernen und KI für die Cybersicherheit; Software-Engineering und -Entwicklung und -Betrieb (DevOps).
 - ix) **Kryptografie und Standardisierung:** Analyse und Entwurf neuer kryptografischer Systeme und Infrastrukturen. Beteiligung an Normungsverfahren.
 - x) **Politische Folgenabschätzung:** Quantitative Folgenabschätzung und Bewertung der Folgen politischen Handelns im Fachgebiet 3. Entwicklung von Indikatoren für die Überwachung der Folgen politischen Handelns. Analyse der Liefer- und Wertschöpfungsketten sicherheitsrelevanter Technologien.
- c) Die unter Nummer 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten ASJC-Kategorien, die für Fachgebiet 3 relevant sind, sind:
- i) 1400 Wirtschaft, Management und Buchhaltung
 - ii) 1700 Informatik
 - iii) 1800 Entscheidungswissenschaften
 - iv) 2100 Energie
 - v) 2200 Ingenieurwesen
 - vi) 2500 Werkstoffkunde
 - vii) 2600 Mathematik

2.4. *Fachgebiet 4 — Datenanalyse, Forschung und Anwendungen für evidenzbasierte Entscheidungsfindung*

- a) Der unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Hochschulabschluss** gilt für das Fachgebiet 4 als einschlägig, wenn er in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) Versicherungswissenschaft
 - ii) Architektur
 - iii) Banken und Finanzen
 - iv) Biochemie
 - v) Biologie

- vi) Chemie
 - vii) Informatik
 - viii) Ökonometrie
 - ix) Wirtschaftswissenschaften
 - x) Ingenieurwesen
 - xi) Geografie
 - xii) Mathematik
 - xiii) Meteorologie
 - xiv) Naturwissenschaften
 - xv) Politikwissenschaften
 - xvi) Physik
 - xvii) Sozial- und Geisteswissenschaften
 - xviii) Statistik
- b) Die unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Berufserfahrung** gilt für das Fachgebiet 4 als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) **Datenwissenschaft und -technik:** Entwicklung von Analysewerkzeugen, -techniken und -algorithmen für Texte, numerische und andere Datenformen.
 - ii) **KI und maschinelles Lernen:** Forschung und Anwendungen von KI, einschließlich Basismodelle, maschinelles Lernen, statistischer Modellierung und solider Datenanalyse.
 - iii) **Textanalyse:** Forschung und Anwendungen zur Verarbeitung natürlicher Sprache und zu Text Mining. Auswertung umfangreicher Textquellen wie Online- und Social-Media-Daten.
 - iv) **Datenverarbeitung:** Verarbeitung und Analyse großer und komplexer Datensätze. Datenbereinigung, Datenkuration, Katalogisierung und Verwaltung.
 - v) **Faktengestützte Politikgestaltung:** Unterstützen einer faktengestützten Politikgestaltung durch datengesteuerte Erkenntnisse. Durchführen datengesteuerter Bewertungen zu Auswirkungen politischer Maßnahmen anhand kontrafaktischer Techniken.
 - vi) **Datenverknüpfung:** Verknüpfung und Analyse von Daten aus verschiedenen Quellen, einschließlich Registern und Verwaltungsquellen.
 - vii) **Datenexploration und Visualisierung:** Datenexploration (explorative Datenanalyse), Datenvorverarbeitung (Gruppierung, Glättung, Subsetting und Bereinigung), Datendarstellung, -transformation und -modellierung sowie Datenvisualisierung und -präsentation. Entwicklung von Lösungen für die Datenvisualisierung und Berichterstattung.
 - viii) **Datenqualität:** Bewertung der Qualität, Integrität und Privatsphäre der Daten.
 - ix) **Politikbewertung:** Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik.
 - x) **Zusammenarbeit und Vorausschau:** Zusammenarbeit mit Interessenträgern bei der Festlegung von Datenanforderungen. Datenanalyse zur Vorausschau und Frühwarnung, einschließlich der Erkennung aufkommender Technologien. Bildverarbeitung zur Unterstützung von Bereichen wie Erdbeobachtung, Sicherheit usw.
- c) Die unter Nummer 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten ASJC-Kategorien, die für Fachgebiet 4 relevant sind, sind:
- i) 1700 Informatik
 - ii) 1800 Entscheidungswissenschaften
 - iii) 2000 Wirtschaft, Ökonometrie und Finanzen
 - iv) 2200 Ingenieurwesen
 - v) 2600 Mathematik
 - vi) 3200 Psychologie
 - vii) 3300 Sozialwissenschaften

2.5. *Fachgebiet 5 — Forschung und Anwendungen in den Bereichen künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und komplexe Systeme*

- a) Der unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Hochschulabschluss** gilt für das Fachgebiet 5 als einschlägig, wenn er in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) Agrarwissenschaften
 - ii) Biochemie
 - iii) Biologie
 - iv) Chemie
 - v) Informatik
 - vi) Ökologie
 - vii) Wirtschaftswissenschaften
 - viii) Ingenieurwesen
 - ix) Umweltwissenschaften
 - x) Hydrologie
 - xi) Lebenswissenschaften
 - xii) Mathematik
 - xiii) Meteorologie
 - xiv) Naturwissenschaften
 - xv) Ozeanographie oder Meereskunde
 - xvi) Physik
 - xvii) Psychologie
 - xviii) Sozial- und Geisteswissenschaften
 - xix) Statistik
- b) Die unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Berufserfahrung** gilt für das Fachgebiet 5 als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) **Datenwissenschaft und KI:** Forschung und Anwendungen in den Bereichen Datenwissenschaft, KI, maschinelles Lernen oder statistische Datenanalyse.
 - ii) **KI-Anwendungen:** KI-Forschung zur Verarbeitung natürlicher Sprache, maschinelles Sehen, Bilderkennung und -verarbeitung, Datenverarbeitung und multimodaler KI.
 - iii) **Algorithmische Systeme:** Forschung zur Konzeption, Entwicklung und Bewertung algorithmischer Systeme, einschließlich Systemen zur Wissensrepräsentation und Schlussfolgerungssysteme.
 - iv) **KI-Ethik und -Aufsicht:** Forschung zu Methoden zur Gewährleistung von Fairness, Transparenz, Erklärbarkeit und menschlicher Aufsicht über Algorithmen und KI. Bewertung der ethischen, politischen, und rechtlichen und Auswirkungen von KI sowie die damit einhergehenden Risiken.
 - v) **Generative KI:** Forschung zu generativer KI, großen Sprachmodellen und entsprechenden Anwendungen.
 - vi) **KI-gestützte Innovation:** Unterstützung KI-gestützter Innovationen in verschiedenen Sektoren, darunter Gesundheitswesen, Verkehr, Bauwesen, Klima und Umwelt, autonome Systeme und Robotik.
 - vii) **KI-Risikoanalyse:** Forschung zur Risikoanalyse und Risikominderung von KI-Algorithmen.
 - viii) **Big Data-Management:** Erfassung, Vorbereitung und Verwaltung von Big Data für KI.
 - ix) **Maschinelles Lernen:** Maschinelles Lernen: Gewährleistung des reibungslosen Betriebs von IT-Systemen mit KI-Komponenten, einschließlich skalierbarer Lösungen.
 - x) **Komplexe Systeme:** Forschung zu komplexen Systemen, einschließlich KI-Anwendungen. Untersuchung zu chaotischen Systemen, Netzdynamik, dynamischen Systemen, nichtlinearen und stochastischen Verfahren.

c) Die unter Nummer 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten ASJC-Kategorien, die für Fachgebiet 5 relevant sind, sind:

- i) 1100 Agrar- und Biowissenschaften
- ii) 1200 Kunst und Geisteswissenschaften
- iii) 1700 Informatik
- iv) 1800 Entscheidungswissenschaften
- v) 1900 Geo- und Planetenwissenschaften
- vi) 2200 Ingenieurwesen
- vii) 2300 Umweltwissenschaften
- viii) 2600 Mathematik
- ix) 3100 Physik und Astronomie

2.6. Fachgebiet 6 — Weltraumanwendungen und Geoinformationstechnologien

a) Der unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Hochschulabschluss** gilt für das Fachgebiet 6 als einschlägig, wenn er in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:

- i) Agrarwissenschaften
- ii) Architektur
- iii) Chemie
- iv) Informatik
- v) Ökologie
- vi) Wirtschaftswissenschaften
- vii) Ingenieurwesen
- viii) Umweltwissenschaften
- ix) Forstwirtschaft
- x) Geografie
- xi) Geologie
- xii) Hydrologie
- xiii) Lebenswissenschaften
- xiv) Werkstoffkunde
- xv) Mathematik
- xvi) Meteorologie
- xvii) Nanotechnologie
- xviii) Naturwissenschaften
- xix) Nuklearwissenschaften
- xx) Ozeanographie oder Meereskunde
- xxi) Physik
- xxii) Sozial- und Geisteswissenschaften
- xxiii) Statistik

- b) Die unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Berufserfahrung** gilt für das Fachgebiet 6 als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) **Erdbeobachtung und Geoinformation:** Nutzung von Satellitendaten und Entwicklung von Systemen für die Erdbeobachtung, Überwachung von Änderungen bei der Bodennutzung und Bodenbedeckung, Kartierung der Bodenbedeckung und von Änderungen in der Bodennutzung; Untersuchung der Zusammensetzung der Atmosphäre und des Klimas und Charakterisierung der ionosphärischen Diffusion; Unterstützung der Frühwarnung, des Katastrophenmanagements und der Katastrophenbewältigung. Verwaltung und Arbeit mit Geodatendatenbanken; Fortgeschrittene Visualisierung von Geodaten und geografische Modellierung. Entwicklung offener und reproduzierbarer Verarbeitungsketten für Geodaten. Erdbeobachtung durch weltraum- und luftgestützte Plattformen mit optischen, thermischen oder Mikrowellensensoren. Überwachung der Wald- und Landwirtschaftsgebiete im Hinblick auf die Einhaltung der Politik und der Rechtsvorschriften der EU. Unterstützung von Frühwarnsystemen und Klimadienstleistungen.
 - ii) **Globale Satellitennavigationssysteme und drahtlose Kommunikation:** Verbesserung der Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungssysteme (PNT). Nutzung und Entwicklung von Satellitensignalen, Daten und Diensten für Satellitennavigation und Telekommunikation, einschließlich sicherer Konnektivität. Entwicklung weltraumgestützter Kommunikations-, Konnektivitäts- und Telekommunikationslösungen. Unterstützung politischer Initiativen zur Frequenzverwaltung und zur Funkfrequenzkompatibilität durch Analyse-, Simulations- und Versuchsstudien zum Schutz des Funkfrequenzspektrums des EU-Weltraumprogramms. Förderung der Entwicklung und des Betriebs sicherer Konnektivitätslösungen mit Schwerpunkt auf der Konvergenz terrestrischer und nicht-terrestrischer Netze (5G NTN).
 - iii) **Weltraumlieferkette und aufkommende Technologien:** Analyse der Liefer- und Wertschöpfungsketten weltraumbezogener Technologien. Analyse der Liefer- und Wertschöpfungsketten sicherheitsrelevanter Technologien. Bewertung der Folgen von Weltraumtätigkeiten für die Umwelt. Entwicklung von Anwendungen zu Quantenkommunikation, Quanteninformatik oder Sensortechnologie, die für Weltraumanwendungen relevant sind. Entwicklung von Anwendungen für Atomuhren und präzise Zeittechnik für Satellitennavigation und andere weltraumbezogene Tätigkeiten. Entwicklung der Stromerzeugung für Weltraummissionen unter Einsatz von Radioisotopen. Bewertung der Durchführbarkeit in Bezug auf Kernreaktoren für Weltraummissionen.
 - iv) **Bereichsübergreifende Kompetenzen und Instrumente:** Unterstützung der Festlegung und Entwicklung der Mission und der Dienste des EU-Weltraumprogramms. Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der Weltraumforschung und Entwicklung politischer Maßnahmen. Förderung der Zusammenarbeit von Weltraumorganisationen, einschließlich der ESA und der EUSPA. Verwaltung, Verarbeitung und Integration großer Datenmengen aus weltraumgestützten Ressourcen; Einsatz von Techniken des maschinellen Lernens und des Deep-Learning zur Analyse großer Geodaten. Entwicklung, Erforschung und Bewertung von KI-gestützten Inhaltsempfehlungen, Moderations- und Suchsystemen. Durchführung von Versuchen, Kausalschlüssen, angewandten Regressionsanalysen und Zeitreihenanalysen für Raumfahrtanwendungen und darüber hinaus. Förderung spezialisierter Forschungslabors, die Satellitennavigations- und Telekommunikationstechnologien bewerten. Entwicklung von bzw. Beitrag zum Betrieb von Laboratorien zur Unterstützung sicherheitsorientierter Dienste im Rahmen des EU-Weltraumprogramms mit Schwerpunkt Nutzersegmenttechnologie.
- c) Die unter Nummer 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten ASJC-Kategorien, die für Fachgebiet 6 relevant sind, sind:
- i) 1100 Agrar- und Biowissenschaften
 - ii) 1400 Wirtschaft, Management und Buchhaltung
 - iii) 1500 Chemieingenieurwesen
 - iv) 1600 Chemie
 - v) 1700 Informatik
 - vi) 1800 Entscheidungswissenschaften
 - vii) 1900 Geo- und Planetenwissenschaften
 - viii) 2000 Wirtschaft, Ökonometrie und Finanzen
 - ix) 2100 Energie
 - x) 2200 Ingenieurwesen
 - xi) 2300 Umweltwissenschaften
 - xii) 2500 Werkstoffkunde
 - xiii) 3100 Physik und Astronomie
 - xiv) 3300 Sozialwissenschaften

2.7. Fachgebiet 7 — Gesundheit und Verbraucherschutz

a) Der unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Hochschulabschluss** gilt für das Fachgebiet 7 als einschlägig, wenn er in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:

- i) Agrarwissenschaften
- ii) Biochemie
- iii) Bioinformatik
- iv) Biotechnologie
- v) Biowissenschaften
- vi) Biologie
- vii) Biomedizinische Technik
- viii) Biostatistik
- ix) Biotechnologie
- x) Chemieingenieurwesen
- xi) Chemie
- xii) Computergestützte Biologie
- xiii) Informatik
- xiv) Wirtschaftswissenschaften
- xv) Ingenieurwesen
- xvi) Umweltwissenschaften
- xvii) Epidemiologie
- xviii) Lebensmittelkunde
- xix) Genomik
- xx) Globale und öffentliche Gesundheitswissenschaften
- xxi) Informationstechnologie
- xxii) Lebenswissenschaften
- xxiii) Werkstoffkunde
- xxiv) Mathematik
- xxv) Medizin
- xxvi) Mikrobiologie
- xxvii) Molekulare Epidemiologie
- xxviii) Nanobiotechnologie
- xxix) Nanotechnologie
- xxx) Naturwissenschaften
- xxxi) Nuklearwissenschaften
- xxxii) Ernährungswissenschaften
- xxxiii) Ozeanographie oder Meereskunde
- xxxiv) Pharmaziewissenschaften
- xxxv) Pharmazeutik
- xxxvi) Physik
- xxxvii) Psychologie
- xxxviii) Öffentliche Gesundheit
- xxxix) Sozial- und Geisteswissenschaften
- xl) Statistik
- xli) Virologie

- b) Die unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Berufserfahrung** gilt für das Fachgebiet 7 als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) **Überwachung und Analyse der öffentlichen Gesundheit:** Überwachung und Analyse von Trends im Bereich öffentliche Gesundheit und Indikatoren für Krankheitsbelastungen, Bereitstellung wissenschaftlicher Beratung zu Maßnahmen im Bereich öffentliche Gesundheit und Krisenvorsorge bei gesundheitlichen Notlagen.
 - ii) **Epidemiologische Studien und Modellierung:** Durchführung epidemiologischer Studien und Modellierung von Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Entwicklung von Instrumenten für die Überwachung von Erkrankungen, Frühwarnung und Prävention.
 - iii) **Forschung zu innovativen Therapien:** Forschung und Beitrag zur Förderung innovativer Therapien, einschließlich nuklearmedizinischer Anwendungen für das Gesundheitswesen.
 - iv) **Zusammenarbeit mit Gesundheits- und Lebensmittelsicherheitsbehörden:** Zusammenarbeit mit öffentlichen Gesundheits- und Lebensmittelsicherheitsbehörden und -organisationen.
 - v) **Bewertung der Auswirkungen von Lebensweise und Ernährung:** Bewertung der Auswirkungen von Lebensweise und Ernährung auf die Gesundheit.
 - vi) **Entwicklung von Analysemethoden:** Entwicklung und Validierung von Analysemethoden in den Bereichen Gesundheit und Lebensmittel (einschließlich Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelintegrität und Lebensmittelbetrug) in den Bereichen Biotechnologie, Nanotechnologie, klinische Chemie, Biochemie, Molekularbiologie und Genomik.
 - vii) **Qualitätssicherungsinstrumente und -konzepte:** Entwicklung und Nutzung von Qualitätssicherungsinstrumenten und -konzepten für analytische Messungen.
 - viii) **Produktsicherheit:** Entwicklung und Verbreitung neuer und alternativer Verfahren zu Tierversuchen für die Produktsicherheit, Bewertung der Sicherheit von Chemikalien und Verbraucherprodukten, einschließlich der Bewertung fortgeschrittener Werkstoffe nach Maßgabe der Rahmen für inhärent sichere und nachhaltige Chemikalien.
 - ix) **Analyse von Gesundheitssystemen:** Analyse der Struktur, Wirtschaftlichkeit und Gestaltung von Gesundheitssystemen, Durchführung systematischer Überprüfungen, Folgenabschätzungen, Analysen im Bereich Gesundheitsökonomie und Ausarbeitung von Leitlinien für das Gesundheitswesen.
 - x) **Künstliche Intelligenz und Massendatenverwaltung:** Nutzung von künstlicher Intelligenz, Massendatenverwaltung, Registern, Datenanalyse (einschließlich Bioinformatik-Tools und Omics) und Algorithmen für Gesundheit und Verbraucherschutz.
- c) Die unter Nummer 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten ASJC-Kategorien, die für Fachgebiet 7 relevant sind, sind:
- i) 1100 Agrar- und Biowissenschaften
 - ii) 1300 Biochemie, Genetik und Molekularbiologie
 - iii) 1500 Chemieingenieurwesen
 - iv) 1600 Chemie
 - v) 1700 Informatik
 - vi) 1800 Entscheidungswissenschaften
 - vii) 2000 Wirtschaft, Ökonometrie und Finanzen
 - viii) 2300 Umweltwissenschaften
 - ix) 2400 Immunologie und Mikrobiologie
 - x) 2500 Werkstoffkunde
 - xi) 2600 Mathematik
 - xii) 2700 Arzneimittel
 - xiii) 2916 Ernährung und Diätetik
 - xiv) 2900 Krankenpflege
 - xv) 3000 Pharmakologie, Toxikologie und Pharmazeutika
 - xvi) 3300 Sozialwissenschaften
 - xvii) 3600 Gesundheitsberufe

2.8. Fachgebiet 8 — Verkehrswissenschaft und nachhaltige Mobilität

- a) Der unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Hochschulabschluss** gilt für das Fachgebiet 8 als einschlägig, wenn er in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) Architektur
 - ii) Informatik
 - iii) Ökologie
 - iv) Wirtschaftswissenschaften
 - v) Ingenieurwesen
 - vi) Umweltwissenschaften
 - vii) Geografie
 - viii) Biowissenschaften
 - ix) Werkstoffkunde
 - x) Mathematik
 - xi) Naturwissenschaften
 - xii) Physik
 - xiii) Statistik
- b) Die unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Berufserfahrung** gilt für das Fachgebiet 8 als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) **Nachhaltige Verkehrslösungen:** Prüfung nachhaltiger Verkehrslösungen und Möglichkeiten für klimafreundliche und sichere Mobilität, Unterstützung der Einführung sauberer und nachhaltiger Verkehrstechnologien.
 - ii) **Umweltverträglichkeitsprüfung:** Prüfung der Umweltverträglichkeit von Verkehrssystemen und Förderung klimafreundlicher Optionen, Bewertung der Auswirkungen von Alternativen im städtischen Verkehr auf Luftqualität und Klima.
 - iii) **Bewertung von Fahrzeugen:** Bewertung des Potenzials elektrischer, autonomer und alternativer Fahrzeuge, Beitrag zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften und zur Überwachung des Markts für Fahrzeuge und/oder ihre Bauteile.
 - iv) **Verkehrsmodelle und -simulationen:** Entwicklung von Verkehrsmodellen und -simulationen sowie Technologielösungen, die zur Planung, Multimodalität und Netzoptimierung der Verkehrsdienste beitragen.
 - v) **Forschung im Bereich urbane Mobilität:** Forschung im Bereich urbane Mobilität, Engpassmanagement und von gesellschaftlichen Auswirkungen künftiger Mobilitätssysteme.
 - vi) **Analyse der Verkehrsinfrastruktur:** Analyse der Verkehrsinfrastruktur, Logistik und Widerstandsfähigkeit, Gewährleistung der Widerstandsfähigkeit und Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur und Förderung des ökologischen und digitalen Wandels in der Verkehrsinfrastruktur.
 - vii) **Bewertung der strukturellen Sicherheit:** Bewertung der strukturellen Sicherheit der Verkehrsinfrastrukturen mit Schwerpunkt auf der Widerstandsfähigkeit gegenüber Umweltbelastungen und den Auswirkungen des Klimawandels.
 - viii) **Empfehlungen und Beratung zu politischen Maßnahmen:** Ausarbeitung von Empfehlungen und Ratschlägen zu politischen Maßnahmen für verkehrsbezogene Fragen, Entwicklung von Normen und Prüfverfahren für Regulierungszwecke.
 - ix) **Bewertung neuer Technologien:** Bewertung neuer Technologien im Hinblick auf ihre ökologischen, sozialen und sicherheitsrelevanten Auswirkungen.
 - x) **Untersuchungen zu Drohnen:** Untersuchung der gesellschaftlichen Auswirkungen und der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Drohnen, Untersuchung von Drohnenabwehrtechnologien und einschlägigen Rechtsvorschriften.
- c) Die unter Nummer 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten ASJC-Kategorien, die für Fachgebiet 8 relevant sind, sind:
- i) 1700 Informatik
 - ii) 2100 Energie
 - iii) 2200 Ingenieurwesen
 - iv) 2300 Umweltwissenschaften

- v) 2500 Werkstoffkunde
- vi) 3100 Physik und Astronomie
- vii) 3300 Sozialwissenschaften

2.9. *Fachgebiet 9 — Sozial-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften*

- a) Der unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Hochschulabschluss** gilt für das Fachgebiet 9 als einschlägig, wenn er in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) Versicherungswissenschaft
 - ii) Architektur
 - iii) Banken und Finanzen
 - iv) Informatik
 - v) Wirtschaftswissenschaften
 - vi) Erziehungswissenschaften
 - vii) Ingenieurwesen
 - viii) Zukunftsforschung
 - ix) Geografie
 - x) Innovationsmanagement
 - xi) Mathematik
 - xii) Physik
 - xiii) Politikwissenschaften
 - xiv) Psychologie
 - xv) Wissenschaft und Technologie
 - xvi) Dienstgestaltung
 - xvii) Sozial- und Geisteswissenschaften
 - xviii) Statistik
 - xix) Management der Nachhaltigkeitswende
- b) Die unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Berufserfahrung** gilt für das Fachgebiet 9 als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) **Analyse gesellschaftlicher Trends:** Analyse gesellschaftlicher Trends und demografischer Entwicklungen, Untersuchung von Migrations- und Integrationsdynamiken, Analyse des Übergangs zur Nachhaltigkeit auf lokaler Ebene.
 - ii) **Politische und Governance-Forschung:** Erforschung politischer und Governance-Strukturen, Analyse der Rolle der EU in der globalen Politik und Diplomatie.
 - iii) **Abschätzung der Folgen politischen Handelns:** Abschätzung zu den Folgen der EU-Politik auf Wirtschaft und Gesellschaft, Bewertung der Wirksamkeit der Organe und Maßnahmen der EU, Durchführung von *Ex-ante*- oder *Ex-post*-Bewertungen zu wirtschafts-, finanz- und/oder sozialpolitischen Strategien.
 - iv) **Methoden der Vorausschau:** Entwicklung und Anwendung von Methoden der partizipatorischen Vorausschau, Förderung partizipatorischer Ansätze zur Unterstützung politischer Entscheidungsprozesse, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene.
 - v) **Erhebungsmethodik:** Nutzung von Erhebungsmethodik zur Durchführung von Erhebungen in verschiedenen Bereichen, z. B. der öffentlichen Meinung.

- vi) **Politische Empfehlungen:** Abgabe politischer Empfehlungen zu sozialen, wirtschaftlichen und/oder finanziellen Fragen zur Unterstützung einer faktengestützten Politikgestaltung im sozialen, politischen, wirtschaftlichen und/oder finanziellen Bereich.
 - vii) **Zusammenarbeit:** Zusammenarbeit mit EU-Mitgliedstaaten, EU-Institutionen, nationalen/regionalen/lokalen Behörden, Partnern aus der Industrie, Forschenden, Interessenträgern und/oder Bürgerinnen und Bürgern bei politischen Initiativen, die in direktem Zusammenhang mit sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen und/oder finanziellen Belangen stehen. Dazu gehört auch die Arbeit an Projekten, mit denen diese Probleme angegangen und zur Entwicklung politischer Strategien in diesen Bereichen beigetragen werden soll.
 - viii) **Kommunikation und Verwaltung:** Leiten, Führen oder Koordinieren eines Teams oder Beitrag zur Leitung eines Teams, das an Projekten mit direktem Bezug zu Fachgebiet 9 arbeitet. Die Übermittlung wissenschaftlicher Informationen über Sozial-, Wirtschafts- und/oder Politikwissenschaften an unterschiedliche Zielgruppen, wobei sichergestellt wird, dass diese Informationen verständlich und als Grundlage für Entscheidungsprozesse nutzbar sind.
 - ix) **Wirtschafts- und Finanzmodellierung:** Modellierung für die Wirtschafts- und Finanzpolitik, Durchführung statistischer und ökonometrischer Analysen von sozioökonomischen und/oder Finanzdaten, Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung außerhalb der EU.
 - x) **Sicherheit und soziotechnische Forschung:** Bewertung der Auswirkungen von Sicherheitsmaßnahmen und moderner Technologien auf die Gesellschaft, Erforschung soziotechnischer Fragen zur Unterstützung der politischen Entscheidungsfindung.
- c) Die unter Nummer 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten ASJC-Kategorien, die für Fachgebiet 9 relevant sind, sind:
- i) 1200 Kunst und Geisteswissenschaften
 - ii) 1300 Biochemie, Genetik und Molekularbiologie
 - iii) 1400 Wirtschaft, Management und Buchhaltung
 - iv) 1800 Entscheidungswissenschaften
 - v) 2000 Wirtschaft, Ökonometrie und Finanzen
 - vi) 2200 Ingenieurwesen
 - vii) 2300 Umweltwissenschaften
 - viii) 2600 Mathematik
 - ix) 2800 Neurowissenschaften
 - x) 3300 Sozialwissenschaften

2.10. Fachgebiet 10 — Verhaltenswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Bildung

- a) Der unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Hochschulabschluss** gilt für das Fachgebiet 10 als einschlägig, wenn er in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) Wirtschaftswissenschaften
 - ii) Erziehungswissenschaften
 - iii) Politikwissenschaften
 - iv) Psychologie
 - v) Sozial- und Geisteswissenschaften
 - vi) Statistik
- b) Die unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannte **Berufserfahrung** gilt für das Fachgebiet 10 als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden wissenschaftlichen Bereiche erworben wurde:
- i) **Bildungsforschung:** Konzeption, Steuerung, Überwachung und Durchführung von Forschungsarbeiten im Bildungsbereich.
 - ii) **Verhaltensanalyse:** Untersuchung von menschlichem Verhalten und Entscheidungsprozessen sowie von verhaltensbezogenen Daten, Erforschung der psychologischen Aspekte der Risikowahrnehmung, Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung positiver Verhaltensänderungen, Analyse der verhaltensbezogenen Aspekte von politischen Initiativen.
 - iii) **Experimentelle und quasiexperimentelle Methoden:** Konzipieren von Experimenten und Erhebungen, auch unter Anwendung kontrafaktischer Evaluierungsverfahren zur Abschätzung der Wirkung politischer Maßnahmen.
 - iv) **Kommunikation und Zusammenarbeit:** Unterstützung der Konzeption von Kommunikationskampagnen, die in direktem Zusammenhang mit Fachgebiet 10 stehen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit Interessenträgern zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und die Zusammenarbeit mit EU-Institutionen, nationalen, regionalen und/oder lokalen Behörden, Partnern aus der Industrie, Forschenden, Interessenträgern und/oder Bürgerinnen und Bürgern. Vermittlung wissenschaftlicher Informationen im Zusammenhang mit Verhaltenswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und/oder Bildung an verschiedene Zielgruppen, Verfassen von Texten für politische Entscheidungsträger*innen und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Fragen an Nichtfachleute.

- v) **Politikgestaltung und -umsetzung:** Anwendung von verhaltensbezogenen Erkenntnissen bei der Politikgestaltung und -umsetzung, Förderung der Nutzung von Verhaltenswissenschaft in verschiedenen Politikbereichen.
 - vi) **Datenanalyse:** Analyse, Interpretation und Visualisierung der Daten von Märkten, Unternehmen und/oder Einzelpersonen. Verknüpfung und Analyse von Daten aus verschiedenen Quellen, einschließlich aus Umfragen, Registern und Verwaltungsquellen.
 - vii) **Statistische und ökonometrische Verfahren:** Nutzung statistischer und ökonometrischer Verfahren, um Wirkungen politischer Maßnahmen zu ermitteln, abzuschätzen und Rückschlüsse diesbezüglich zu ziehen. Nutzung mikroökonomischer Analysen, um individuelle und verhaltensbezogene Reaktionen auf politische Maßnahmen und andere wirtschaftliche Faktoren zu verstehen, Verwendung von computergestützter Statistik und angewandter Ökonometrie zur Bewertung der Auswirkungen politischer Maßnahmen.
 - viii) **Textgestaltung und Berichterstattung:** Verfassen von Strategieberichten, wissenschaftlichen Arbeiten und Kurzberichten mit einem direkten Bezug zu Fachgebiet 10. Dazu gehört auch die Berichterstattung über Forschungsergebnisse und Analysen gegenüber politischen Entscheidungsträgern auf lokaler und internationaler Ebene, um sicherzustellen, dass Informationen relevant sind und als Grundlage für Entscheidungsprozesse genutzt werden können.
 - ix) **Aus- und Weiterbildung:** Schulungs- und Unterrichtsangebote zu Themen im direkten Zusammenhang mit Fachgebiet 10 für unterschiedliche Zielgruppen, darunter politische Entscheidungsträger. Dazu gehört der Entwurf und die Durchführung von Schulungsprogrammen, die anderen helfen, die Grundsätze der Verhaltenswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften und/oder der Bildung zu verstehen und anzuwenden.
 - x) **Team- und Projektmanagement:** Leiten, Führen oder Koordinieren eines Teams oder Beitrag zur Leitung eines Teams, das an Projekten mit direktem Bezug zu Fachgebiet 10 arbeitet.
- c) Die unter Nummer 1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten ASJC-Kategorien, die für Fachgebiet 10 relevant sind, sind:
- i) 1400 Wirtschaft, Management und Buchhaltung
 - ii) 1700 Informatik
 - iii) 1800 Entscheidungswissenschaften
 - iv) 2000 Wirtschaft, Ökonometrie und Finanzen
 - v) 2200 Ingenieurwesen
 - vi) 2800 Neurowissenschaften
 - vii) 3200 Psychologie
 - viii) 3300 Sozialwissenschaften

Ende von ANHANG III. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

BEISPIELE FÜR MINDESTABSCHLÜSSE

(Beispiele für Mindestabschlüsse (für jeden Mitgliedstaat sowie das Vereinigte Königreich und je Besoldungsgruppe), die den in den Bekanntmachungen von Auswahlverfahren geforderten Abschlüssen grundsätzlich entsprechen)

Bitte klicken Sie hier für eine leicht lesbare Übersicht über die Beispiele.

	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
LAND	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Belgique — Belgïe — Belgien	Certificat de l'enseignement secondaire supérieur (CESS)/Diploma secundair onderwijs Diplôme d'aptitude à accéder à l'enseignement supérieur (DAES)/Getuigschrift van hoger secundair onderwijs Diplôme d'enseignement professionnel/Getuigschrift van het beroepssecundair onderwijs	Candidature/Kandidaat Graduat/Gegradueerde Bachelor/Professioneel gerichte Bachelor	Bachelor académique (180 crédits) Academisch gerichte Bachelor (180 ECTS)	Licence/Licentiaat Master Diplôme d'études approfondies (DEA) Diplôme d'études spécialisées (DES) Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS) Gediplomeerde in de Voortgezette Studies (GVS) Gediplomeerde in de Gespecialiseerde Studies (GGS) Gediplomeerde in de Aanvullende Studies (GAS) Agrégation/Aggregaat Ingénieur industriel/Industrieel ingenieur Doctorat/Doctoraal diploma
България	Диплома за завършено средно образование	Специалист по ...		Диплома за висше образование Бакалавър Магистър
Česko	Vysvědčení o maturitní zkoušce	Vysvědčení o absolutoriu (Absolutorium) + diplomovaný specialista (DiS.)	Diplom o ukončení bakalářského studia (Bakalář)	Diplom o ukončení vysokoškolského studia Magistr Doktor

	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
LAND	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Danmark	Bevis for: Studentereksamen Højere Forberedelseksamen (HF) Højere Handelseksamen (HHX) Højere Afgangseksamen (HA) Bac pro: Bevis for Højere Teknisk Eksamen (HTX)	Videregående uddannelser = Bevis for = Eksamensbevis som (erhvervsakademiuddannelse AK)	Bachelorgrad (BA eller BS) Professionsbachelorgrad Diplomingeniør	Kandidatgrad/Candidatus Master/Magistergrad (mag.art) Licenciatgrad ph.d.-grad
Deutschland	Abitur/Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife Fachabitur/Zeugnis der Fachhochschulreife		Fachhochschulabschluss Bachelor	Hochschulabschluss/ Fachhochschulabschluss/Master Magister Artium/Magistra Artium Staatsexamen/Diplom Erstes Juristisches Staatsexamen Doktorgrad
Eesti	Gümnaasiumi lõputunnistus + riigieksamitunnistus Lõputunnistus kutsekeskhariduse omandamise kohta	Tunnistus keskhariduse baasil kutsekeskhariduse omandamise kohta	Bakalaureusekraad (min 120 ainepunkti) Bakalaureusekraad (< 160 ainepunkti)	Rakenduskõrghariduse diplom Bakalaureusekraad (160 ainepunkti) Magistrikraad Arstikraad Hambaarstikraad Loomaarstikraad Filosoofiadoktor Doktorikraad (120–160 ainepunkti)
Éire/Ireland	Ardteistiméireacht, Grád D3, I 5 ábhar/Leaving Certificate Grade D3 in 5 subjects Gairmchlár na hArdteistiméireachta (GCAT)/Leaving Certificate Vocational Programme (LCVP)	Teastas Náisiúnta/National Certificate Gnáthchéim bhaitsiléara/Ordinary bachelor degree Diplóma náisiúnta (ND, Dip.)/National diploma (ND, Dip.) Ardteastas (120 ECTS)/Higher Certificate (120 ECTS)	Céim onóracha bhaitsiléara (3 bliana/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)/Honours bachelor degree (3 years/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)	Céim onóracha bhaitsiléara (4 bliana/240 ECTS)/Honours bachelor degree (4 years/240 ECTS) Céim ollscoile/University degree Céim mháistir (60-120 ECTS)/Master's degree (60-120 ECTS) Dochtúireacht/Doctorate

	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
LAND	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Ελλάδα	Απολυτήριο Γενικού Λυκείου Απολυτήριο Κλασικού Λυκείου Απολυτήριο Τεχνικού Επαγγελματικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Πολυκλαδικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Λυκείου Απολυτήριο Τεχνολογικού Επαγγελματικού Εκπαιδευτηρίου	Δίπλωμα επαγγελματικής κατάρτισης (IEK)		Πτυχίο ΑΕΙ (πανεπιστημίου, πολυτεχνείου, ΤΕΙ) Μεταπτυχιακό Δίπλωμα Ειδίκευσης (2ος κύκλος) Διδακτορικό Δίπλωμα (3ος κύκλος)
España	Bachillerato + Curso de Orientación Universitaria (COU) Bachillerato BUP Diploma de Técnico especialista	FP grado superior (Técnico superior)	Diplomado/Ingeniero técnico	Licenciatura Máster Ingeniero Título de Doctor
France	Baccalauréat Diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU) Brevet de technicien	Diplôme d'études universitaires générales (DEUG) Brevet de technicien supérieur (BTS) Diplôme universitaire de technologie (DUT) Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques (DEUST)	Licence	Maîtrise Maîtrise des sciences et techniques (MST), maîtrise des sciences de gestion (MSG), diplôme d'études supérieures techniques (DEST), diplôme de recherche technologique (DRT), diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS), diplôme d'études approfondies (DEA), master 1, master 2 professionnel, master 2 recherche Diplôme des grandes écoles Diplôme d'ingénieur Doctorat
Hrvatska	Svjedodžba o državnoj maturi Svjedodžba o završnom ispitu	Stručni pristupnik/pristupnica	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica)	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica) Stručni specijalist Magistar struke Magistar inženjer/magistrica inženjerka (mag. ing) Doktor struke Doktor umjetnosti

	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
LAND	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Italia	Diploma di maturità (vecchio ordinamento) Perito ragioniere Diploma di superamento dell'esame di Stato conclusivo dei corsi di studio di istruzione secondaria superiore	Diploma universitario (DU) Certificato di specializzazione tecnica superiore Attestato di competenza (4 semestri)	Diploma di laurea – L (breve)	Diploma di laurea (DL) Laurea specialistica (LS) Master di I livello Dottorato di ricerca (DR)
Κύπρος	Απολυτήριο	Διπλώμα = Programmes offered by Public/Private Schools of Higher Education (for the latter accreditation is compulsory) Higher Diploma		Πανεπιστημιακό Πτυχίο/Bachelor Master Doctorat
Latvija	Atestāts par vispārējo vidējo izglītību Diploms par profesionālo vidējo izglītību	Diploms par pirmā līmeņa profesionālo augstāko izglītību	Bakalaura diploms (min. 120 kredītpunktu)	Bakalaura diploms (160 kredītpunktu) Profesionālā bakalaura diploms Maģistra diploms Profesionālā maģistra diploms Doktora grāds
Lietuva	Brandos atestatas	Aukštojo mokslo diplomas Aukštesniojo mokslo diplomas	Profesinio bakalauro diplomas Aukštojo mokslo diplomas	Aukštojo mokslo diplomas Bakalauro diplomas Magistro diplomas Daktaro diplomas Meno licenciato diplomas
Luxembourg	Diplôme de fin d'études secondaires et techniques	BTS Brevet de maîtrise Brevet de technicien supérieur Diplôme de premier cycle universitaire (DPCU) Diplôme universitaire de technologie (DUT)	Bachelor Diplôme d'ingénieur technicien	Master Diplôme d'ingénieur industriel DESS en droit européen

	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
LAND	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Magyarország	Gimnáziumi érettségi bizonyítvány Szakközépiskolai érettségi-képesítő bizonyítvány	Felsőfokú szakképesítést igazoló bizonyítvány (Higher Vocational Programme)	Főiskolai oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 180 credits)	Egyetemi oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 240 credits) Mesterfokozat (Master degree) (Osztatlan mesterképzés) Doktori fokozat
Malta	Advanced Matriculation or GCE Advanced level in 3 subjects (2 of them grade C or higher) Matriculation certificate (2 subjects at Advanced level and 4 at Intermediate level including Systems of Knowledge with overall grade A-C) + Passes in the Secondary Education Certificate examination at Grade 5 2 A Levels (passes A-C) + a number of subjects at Ordinary level, or equivalent	MCAST diplomas/certificates Higher National Diploma	Bachelor's degree	Bachelor's degree Master of Arts Doctorate
Nederland	Diploma VWO Diploma staatsexamen (2 diploma's) Diploma staatsexamen voorbereidend wetenschappelijk onderwijs (Diploma staatsexamen VWO) Diploma staatsexamen hoger algemeen voortgezet onderwijs (Diploma staatsexamen HAVO)	Kandidaatsexamen Associate degree (AD)	Bachelor (WO) HBO bachelor degree Baccalaureus of „Ingenieur“	HBO/WO Master's degree Doctoraal examen/Doctoraat
Österreich	Matura/Reifeprüfung Reife- und Diplomprüfung Berufsreifeprüfung	Kollegdiplom/Akademiediplom	Fachhochschuldiplom/ Bakkalaureus/Bakkalaurea	Universitätsdiplom Fachhochschuldiplom Magister/Magistra Master Diplomprüfung, Diplom-Ingenieur Magisterprüfungszeugnis Rigorosenzeugnis Dokortitel

	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
LAND	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Polska	Świadectwo dojrzałości Świadectwo ukończenia liceum ogólnokształcącego	Dyplom ukończenia kolegium nauczycielskiego Świadectwo ukończenia szkoły policealnej	Licencjat/Inżynier	Magister/Magister inżynier Dyplom doktora
Portugal	Diploma de Ensino Secundário Certificado de Habilitações do Ensino Secundário		Bacharel Licenciado	Licenciado Mestre Doutorado
România	Diplomă de bacalaureat	Diplomă de absolvire (colegiu universitar) Învățământ preuniversitar	Diplomă de licență	Diplomă de licență Diplomă de inginer Diplomă de urbanist Diplomă de master Certificat de atestare (studii academice postuniversitare) Diplomă de doctor
Slovenija	Maturitetno spričevalo (spričevalo o poklicni maturi) (spričevalo o zaključnem izpitu)	Diploma višje strokovne šole	Diploma o pridobljeni visoki strokovni izobrazbi	Univerzitetna diploma Magisterij Specializacija Doktorat
Slovensko	Vysvedčenie o maturitnej skúške	Absolventský diplom	Diplom o ukončení bakalárskeho štúdia (Bakalár)	Diplom o ukončení vysokoškolského štúdia Bakalár (Bc.) Magister Magister/Inžinier ArtD.
Suomi/Finland	Ylioppilastutkinto tai peruskoulu + kolmen vuoden ammatillinen koulutus – Studentexamen eller grundskola + treårig yrkesinriktad utbildning Todistus yhdistelmäopinnoista (Betyg över kombinationsstudier)	Ammatillinen opistoasteen tutkinto – Yrkesexamen på institutnivå	Kandidaatin tutkinto – Kandidatexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkeshögskoleexamen (min. 120 opintoviikkoa – studieveckor)	Maisterin tutkinto – Magisterexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkeshögskoleexamen (min. 160 opintoviikkoa – studieveckor) Tohtorin tutkinto (Doktorsexamen) joko 4 vuotta tai 2 vuotta lisensiaatin tutkinnon jälkeen – antingen 4 år eller 2 år efter licentiatexamen Lisensiaatti/Licentiat

	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
LAND	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Sverige	Slutbetyg från gymnasieskolan (3-årig gymnasial utbildning)	Högskoleexamen (80 poäng) Högskoleexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Yrkeshögskoleexamen/Kvalificerad yrkeshögskoleexamen, 1–3 år	Kandidatexamen (akademisk examen omfattande minst 120 poäng, varav 60 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 10 poäng) Meriter på grundnivå: Kandidatexamen, 3 år, 180 högskolepoäng (Bachelor)	Magisterexamen (akademisk examen omfattande minst 160 poäng, varav 80 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 20 poäng eller två uppsatser motsvarande 10 poäng vardera) — Licentiatexamen — Doktorsexamen Meriter på avancerad nivå: — Magisterexamen, 1 år, 60 högskolepoäng — Masterexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Meriter på forskarnivå: — Licentiatexamen, 2 år, 120 högskolepoäng — Doktorsexamen, 4 år, 240 högskolepoäng
United Kingdom	General Certificate of Education Advanced level — 2 passes or equivalent (grades A to E) BTEC National Diploma General National Vocational Qualification (GNVQ), advanced level Advanced Vocational Certificate of Education, A level (VCE A level)	Higher National Diploma/Certificate (BTEC)/SCOTVEC Diploma of Higher Education (DipHE) National Vocational Qualifications (NVQ) Scottish Vocational Qualifications (SVQ) level 4	(Honours) Bachelor degree NB: Master's degree in Scotland	Honours Bachelor degree Master's degree (MA, MB, MEng, MPhil, MSc) Doctorate
	NOTE: UK diplomas awarded in 2020 (until 31 December 2020) are accepted without an equivalence. UK diplomas awarded as from 1 January 2021 must be accompanied by an equivalence issued by a competent authority of an EU Member State.			

Ende von ANHANG IV. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.



C/2024/6669

5.11.2024

MEHRWERTSTEUER (MWST)
BEFREITES ANLAGEGOLD

Liste der Goldmünzen, die die Kriterien von Artikel 344 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 (Sonderregelung für Anlagegold) erfüllen

Gültig für das Jahr 2025

(C/2024/6669)

ERLÄUTERUNG

- a) Diese Liste berücksichtigt die Beiträge der Mitgliedstaaten, die innerhalb der in Artikel 345 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ gesetzten Frist bei der Kommission eingegangen sind.
- b) Es wird davon ausgegangen, dass die in dieser Liste aufgeführten Münzen die Kriterien des Artikels 344 erfüllen und in diesen Mitgliedstaaten deshalb als Anlagegold zu behandeln sind. Demzufolge ist ihre Lieferung während des gesamten Kalenderjahres 2025 von der Mehrwertsteuer befreit.
- c) Die Steuerbefreiung gilt für alle Emissionen eines in dieser Liste verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendsteln.
- d) Die Lieferung einer nicht in dieser Liste verzeichneten Münze kann dennoch von der Mehrwertsteuer befreit werden, wenn die Münze die entsprechenden Kriterien der MwSt-Richtlinie erfüllt.
- e) Die Liste ist in alphabetischer Reihenfolge der Länder und der Bezeichnungen der Münzen geordnet. Münzen der gleichen Kategorie sind in aufsteigender Reihenfolge ihres Werts geordnet.
- f) Die Bezeichnung der Münzen entspricht der auf ihnen angegebenen Währung. In den Fällen, in denen die Währung auf den Münzen nicht in lateinischer Schrift angegeben ist, steht die Bezeichnung soweit möglich in Klammern.

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
AFGHANISTAN	(20 AFGHANI) 10 000 AFGHANI (1/2 AMANI) (1 AMANI) (2 AMANI) (4 GRAMS) (8 GRAMS) 1 TILLA 2 TILLAS
ALBANIEN	20 LEKE 50 LEKE 100 LEKE 200 LEKE 500 LEKE 10 FRANGA 20 FRANGA 50 FRANGA 100 FRANGA
ALDERNEY	QUARTER SOVEREIGN HALF SOVEREIGN ONE SOVEREIGN DOUBLE SOVEREIGN FIVE SOVEREIGNS TWENTY SOVEREIGNS 1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS

⁽¹⁾ ABL L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	20 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS 1 000 POUNDS
ANDORRA	1 CENTIME 5 CENTIMES 1 DINER 5 DINERS 20 DINERS 50 DINERS 100 DINERS 250 DINERS 1 SOVEREIGN
ANGUILLA	5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 100 DOLLARS
ÄQUATORIALGUINEA	250 PESETAS 500 PESETAS 750 PESETAS 1 000 PESETAS 5 000 PESETAS
ARGENTINIEN	1 ARGENTINO 5 PESOS 25 PESOS 50 PESOS
ARMENIEN	100 DRAM 10 000 DRAM 25 000 DRAM 50 000 DRAM
ARUBA	10 FLORIN 25 FLORIN 50 FLORIN 100 FLORIN
ASCENSION	ONE EIGHTH SOVEREIGN QUARTER SOVEREIGN HALF SOVEREIGN ONE SOVEREIGN DOUBLE SOVEREIGN FIVE SOVEREIGNS TWENTY SOVEREIGNS FIFTY PENCE ONE POUND TWO POUNDS FIVE POUNDS TEN POUNDS TWENTY POUNDS TWENTY FIVE POUNDS FIFTY POUNDS ONE HUNDRED POUNDS 1/16 GUINEA 1/8 GUINEA 1/4 GUINEA 1/2 GUINEA 1 GUINEA 2 GUINEA 5 GUINEA

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
ÄTHIOPIEN	400 BIRR 600 BIRR 10 (DOLLARS) 20 (DOLLARS) 50 (DOLLARS) 100 (DOLLARS) 200 (DOLLARS)
AUSTRALIEN	5 DOLLARS 10 DOLLARS 15 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 150 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS 1 000 DOLLARS 2 500 DOLLARS 3 000 DOLLARS 10 000 DOLLARS 1/2 SOVEREIGN (= 1/2 POUND) 1 SOVEREIGN (= 1 POUND)
BAHAMAS	5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 150 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS 2 500 DOLLARS
BARBADOS	10 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS
BELARUS	20 ROUBLES
BELGIEN	10 ECU 20 ECU 25 ECU 50 ECU 100 ECU 12 1/2 EURO

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	25 EURO 50 EURO 100 EURO 10 FRANCS 20 FRANCS 5 000 FRANCS
BELIZE	25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS
BERMUDA	10 DOLLARS 25 DOLLARS 30 DOLLARS 50 DOLLARS 60 DOLLARS 100 DOLLARS 180 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS
BHUTAN	1 SERTUM 2 SERTUMS 5 SERTUMS
BIAFRA	1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 10 POUNDS 25 POUNDS
BOLIVIEN	4 000 PESOS BOLIVIANOS
BOTSUANA	5 PULA 150 PULA 10 THEBE
BRASILIEN	300 CRUZEIROS (4 000 REIS) (5 000 REIS) (6 400 REIS) (10 000 REIS) (20 000 REIS) 10 REAIS 20 REAIS
BRITISCHE JUNGFERNNISELN	20 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS
BULGARIEN	(1 LEV) 2 LEVA „Паисий Хилендарски – два златни лева“ (2022) (5 LEVA) (10 LEVA) 10 BGN „Св. Богородица – Златна ябълка“ (2024) 20 BGN „Св. Богородица – Златна ябълка“ (2024) 50 BGN „Св. Богородица – Златна ябълка“ (2024) 100 BGN „Св. Богородица – Златна ябълка“ (2024) 100 BGN „100 години Богословски факултет“ (2023) 100 BGN „Рождество Христово“ (2020) (100 LEVA) 100 LEVA („Св. Първомъченик Стефан“) (125 LEVA)

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	(1 000 LEVA) 5 000 BGN „Азбѹка“ (1993) (10 000 LEVA) (20 000 LEVA)
BURUNDI	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
CHILE	2 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 50 PESOS 100 PESOS 200 PESOS 500 PESOS
CHINA	5/20 YUAN (1/20 oz) 10/50 YUAN (1/10 oz) 25/100 YUAN (1/4 oz) 50/200 YUAN (1/2 oz) 100/500 YUAN (1 oz) 5 (YUAN) 10 (YUAN) 20 (YUAN) 25 (YUAN) 50 (YUAN) 100 (YUAN) 150 (YUAN) 200 (YUAN) 250 (YUAN) 300 (YUAN) 400 (YUAN) 450 (YUAN) 500 (YUAN) 1 000 (YUAN) 2 000 (YUAN) 10 000 (YUAN)
COOKINSELN	5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 25 DOLLARS 100 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS
COSTA RICA	5 COLONES 10 COLONES 20 COLONES 50 COLONES 100 COLONES 200 COLONES 1 500 COLONES 5 000 COLONES 25 000 COLONES 100 000 COLONES

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
CÔTE D'IVOIRE	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
DÄNEMARK	10 KRONER 20 KRONER 1 000 KRONER
DEUTSCHLAND	1 DM 50 EURO 100 EURO 200 EURO
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	30 PESOS 50 PESOS 100 PESOS 200 PESOS 250 PESOS
ECUADOR	1 CONDOR 10 SUCRES
EL SALVADOR	25 COLONES 50 COLONES 100 COLONES 200 COLONES 250 COLONES
ESTLAND	15 KROONI 15,65 KROONI 100 KROONI
FALKLANDINSELN	50 PENCE 1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 10 POUNDS 20 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS 1/25 CROWN 1/10 CROWN 1/4 CROWN 1/2 CROWN 1 CROWN 2 CROWNS 5 CROWNS 1/8 SOVEREIGN 1/4 SOVEREIGN 1/2 SOVEREIGN 1 SOVEREIGN 2 SOVEREIGN 5 SOVEREIGN
FIDSCHI	5 DOLLARS 10 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS
FINNLAND	20 EURO 100 EURO 20 MARKKAA 2 000 MARKKAA

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
FRANKREICH	1/4 EURO 5 EURO 10 EURO 20 EURO 50 EURO 100 EURO 200 EURO 250 EURO 500 EURO 1 000 EURO 2 500 EURO 5 000 EURO 10 000 EURO 5 FRANCS 10 FRANCS 20 FRANCS 40 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS 500 FRANCS 655,97 FRANCS
GABUN	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS 1 000 FRANCS 3 000 FRANCS 5 000 FRANCS 10 000 FRANCS 20 000 FRANCS
GAMBIA	200 DALASIS 500 DALASIS 1 000 DALASIS
GIBRALTAR	1/8 SOVEREIGN (=10 POUNDS) QUARTER SOVEREIGN HALF SOVEREIGN 1 SOVEREIGN = 1 POUND 2 SOVEREIGN 5 SOVEREIGN 1/25 CROWN 1/10 CROWN 1/4 CROWN 1/5 CROWN 1/2 CROWN 1 CROWN 2 CROWNS 25 PENCE 50 PENCE 1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS 1/25 ROYAL 1/10 ROYAL 1/5 ROYAL 1/2 ROYAL 1 ROYAL

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
GUATEMALA	5 QUETZALES 10 QUETZALES 20 QUETZALES
GUERNSEY	1 POUND 5 POUNDS 10 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS
GUINEA	1 000 FRANCS 2 000 FRANCS 5 000 FRANCS 10 000 FRANCS
HAITI	20 GOURDES 25 GOURDES 50 GOURDES 100 GOURDES 200 GOURDES 500 GOURDES 1 000 GOURDES
HONDURAS	200 LEMPIRAS 500 LEMPIRAS
HONGKONG	1 000 DOLLARS
INDIEN	1 MOHUR 15 RUPEES 1 SOVEREIGN
INDONESIEN	2 000 RUPIAH 5 000 RUPIAH 10 000 RUPIAH 20 000 RUPIAH 25 000 RUPIAH 100 000 RUPIAH 200 000 RUPIAH
INSEL MAN	1/64 ANGEL 1/20 ANGEL 1/10 ANGEL 1/4 ANGEL 1/2 ANGEL 1 ANGEL 2 ANGEL 5 ANGEL 10 ANGEL 15 ANGEL 20 ANGEL 32 ANGEL 1/64 NOBLE 1/20 NOBLE 1/10 NOBLE 1/4 NOBLE 1/2 NOBLE 1 NOBLE 2 NOBLE 5 NOBLE 10 NOBLE 32 NOBLE 1/25 CROWN 1/10 CROWN 1/5 CROWN

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	1/2 CROWN 1 CROWN 50 PENCE 1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 50 POUNDS 1/4 SOVEREIGN (1/2 SOVEREIGN) (1 SOVEREIGN) (2 SOVEREIGNS) (5 SOVEREIGNS)
IRAK	(5 DINARS) (50 DINARS) (100 DINARS)
IRAN	(1/2 AZADI) (1 AZADI) (1/4 PAHLAVI) (1/2 PAHLAVI) (1 PAHLAVI) (2 1/2 PAHLAVI) (5 PAHLAVI) (10 PAHLAVI) 50 POUND 500 RIALS 750 RIALS 1 000 RIALS 2 000 RIALS
IRLAND	20 EURO (Prägejahr 2006-2009) 100 EURO (Saoirse in Éirinn 1922-2022 geprägt Oktober 2022)
ISLAND	500 KRONUR 10 000 KRONUR
ISRAEL	20 LIROT 50 LIROT 100 LIROT 200 LIROT 500 LIROT 1 000 LIROT 5 000 LIROT 5 NEW SHEQALIM 10 NEW SHEQALIM 20 NEW SHEQALIM 5 SHEQALIM 10 SHEQALIM 500 SHEQEL
ITALIEN	10 EURO 20 EURO 50 EURO 5 LIRE 10 LIRE 20 LIRE 40 LIRE 80 LIRE 100 LIRE 50 000 LIRE
JAMAICA	100 DOLLARS 250 DOLLARS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
JAPAN	10 000 YEN
JERSEY	1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 10 POUNDS 20 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS 1 SOVEREIGN
JORDANIEN	2 DINARS 5 DINARS 10 DINARS 25 DINARS 50 DINARS 60 DINARS
JUGOSLAWIEN	20 DINARA 100 DINARA 200 DINARA 500 DINARA 1 000 DINARA 1 500 DINARA 2 000 DINARA 2 500 DINARA 5 000 DINARA 1 DUCAT 4 DUCATS
KAIMANINSELN	25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS
KANADA	1 DOLLAR 2 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 175 DOLLARS 200 DOLLARS 350 DOLLARS 1 SOVEREIGN
KASACHSTAN	100 TENGE
KATANGA	5 FRANCS
KENIA	100 SHILLINGS 250 SHILLINGS 500 SHILLINGS
KIRIBATI	150 DOLLARS
KOLUMBIEN	1 PESO 2 PESOS 2 1/2 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 100 PESOS 200 PESOS 300 PESOS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	500 PESOS 1 000 PESOS 1 500 PESOS 2 000 PESOS 15 000 PESOS
KONGO	10 FRANCS 20 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
KROATIEN	1 KUNA 2 KUNA 5 KUNA 10 KUNA 20 KUNA 50 KUNA 250 KUNA 500 KUNA 1 000 KUNA 10 EURO 20 EURO 25 EURO 50 EURO 100 EURO 200 EURO
KUBA	4 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 50 PESOS 100 PESOS
LESOTHO	1 LOTI 2 MALOTI 4 MALOTI 10 MALOTI 20 MALOTI 50 MALOTI 100 MALOTI 250 MALOTI 500 MALOTI
LETTLAND	5 EURO („Zelta saktas. Ripsakta“) 5 EURO („Zelta atslēdziņa“) 5 EURO („Zelta monēta“) 5 EURO („Zelta zirgi“) 20 EURO („Zelta saktas. Pakavsakta“) 75 EURO („Zelta saktas. Burbuļsakta“) 1 LATS („Ak, svētā Lestene!“) 1 LATS („Jugendstils Rīgā“) 1 LATS („Zelta ābele“) 5 LATI („Pieclatnieks“) 10 LATU („Gafelšoneris „Julia Maria““) 10 LATU („Zelta vēsture“) 20 LATU („Latvijas monēta“) 100 LATU apgrozības monēta
LIBERIA	12 DOLLARS 20 DOLLARS 25 DOLLARS 30 DOLLARS 50 DOLLARS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	100 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS 2 500 DOLLARS
LIECHTENSTEIN	10 FRANKEN 20 FRANKEN 25 FRANKEN 50 FRANKEN 100 FRANKEN
LITAUEN	5 EURO 50 EURO 10 LITŲ 50 LITŲ 100 LITŲ 500 LITŲ
LUXEMBURG	175 EURO CENT 2,5 EURO 5 EURO 10 EURO 15 EURO 20 EURO 25 EURO 30 EURO 100 EURO 250 EURO 20 FRANCS
MACAU	250 PATACAS 500 PATACAS 1 000 PATACAS 10 000 PATACAS
MALAYSIA	100 RINGGIT 200 RINGGIT 250 RINGGIT 500 RINGGIT
MALEDIVEN	250 KWACHA
MALI	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
MALTA	10 EURO (Melita 2023 Bullion) 25 EURO (Melita 2023 Bullion) 25 EURO (Queen Elizabeth II 2022) 25 EURO (Accession of King Charles II 2022) 25 EURO (Coronation of King Charles II 2023) 50 EURO (Melita 2023 Bullion) 50 EURO (Queen Elizabeth II 2022) 50 EURO (Accession of King Charles II 2022) 50 EURO (Coronation of King Charles II 2023) 50 EURO (75th Anniversary of The Malta National Band Club Association 2023) 50 EURO (Malta on the UN Security Council 2024) 100 EURO (Melita 2023 Bullion) 100 EURO (Queen Elizabeth II 2022) 100 EURO (Accession of King Charles II 2022) 100 EURO (Coronation of King Charles II 2023) 100 EURO (Birth of Copernicus Gold 2023) 100 EURO (50th Anniversary of The Republic of Malta 2024)

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	500 EURO (Queen Elizabeth II 2022) 500 EURO (Accession of King Charles II 2022) 500 EURO (Coronation of King Charles II 2023) 10 EURO (Melita 2024 Bullion) 25 EURO (Melita 2024 Bullion) 50 EURO (Melita 2024 Bullion) 100 EURO (Melita 2024 Bullion) 10 EURO (Melita 2025 Bullion) 25 EURO (Melita 2025 Bullion) 50 EURO (Melita 2025 Bullion) 100 EURO (Melita 2025 Bullion) 10 EURO (Maltese Cross) 100 EURO (Maltese Cross) 100 EURO (J.M.W. Turner)
MARSHALLINSELN	20 DOLLARS 50 DOLLARS 200 DOLLARS
MAURITIUS	100 RUPEES 200 RUPEES 250 RUPEES 500 RUPEES 1 000 RUPEES
MEXIKO	1/20 ONZA 1/10 ONZA 1/4 ONZA 1/2 ONZA 1 ONZA 2 PESOS 2 1/2 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 50 PESOS 250 PESOS 500 PESOS 1 000 PESOS 2 000 PESOS
MONACO	10 EURO 20 EURO 100 EURO 20 FRANCS 100 FRANCS 200 FRANCS
MONGOLEI	750 (TUGRIK) 1 000 (TUGRIK) 5 000 (TUGRIK)
NEPAL	1 ASARPHI 1 000 RUPEES
NEUSEELAND	8 000 NZD 24 000 NZD 25 000 NZD 40 000 NZD 80 000 NZD 50 CENTS 1 DOLLAR 2 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS 50 DOLLARS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	100 DOLLARS 150 DOLLARS 1,56 GRAMM/ 1/20 UNZE 3,11 GRAMM/ 1/10 UNZE 7,77 GRAMM/ 1/4 UNZE 15,56 GRAMM/ 1/2 UNZE
NICARAGUA	50 CORDOBAS
NIEDERLANDE	(1 DUKAAT) (2 DUKAAT) 10 EURO 20 EURO 50 EURO 1 GULDEN 5 GULDEN 10 GULDEN
NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN	5 GULDEN 10 GULDEN 50 GULDEN 100 GULDEN 300 GULDEN
NIGER	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
NIUE	0.50 DOLLAR (50 cents) 1 DOLLAR 2 1/2 DOLLARS (250 CENTS) 5 DOLLARS 10 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS 750 DOLLARS 1 000 DOLLARS 10 000 DOLLARS
NÖRDLICHE MARIANEN	5 DOLLARS
NORWEGEN	10 KRONER 20 KRONER 1 500 KRONER
OMAN	25 BAISA 50 BAISA 100 BAISA 1/4 OMANI RIAL 1/2 OMANI RIAL OMANI RIAL 5 OMANI RIALS 10 OMANI RIALS 15 OMANI RIALS 20 OMANI RIALS 25 OMANI RIALS 75 OMANI RIALS
ÖSTERREICH	20 CORONA (=20 KRONEN) 100 CORONA (= 100 KRONEN) (1 DUKAT) (4 DUKATEN) 4 EURO (1/25 oz „Philharmoniker“)

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	10 EURO 25 EURO 50 EURO 100 EURO 2 000 EURO 100 000 EURO 4 FLORIN = 10 FRANCS (= 4 GULDEN) 8 FLORIN = 20 FRANCS (= 8 GULDEN) 25 SCHILLING 100 SCHILLING 200 SCHILLING 500 SCHILLING 1 000 SCHILLING 2 000 SCHILLING
OSTKARIBISCHE STAATEN	1 DOLLAR 2,50 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 200 DOLLARS
PAKISTAN	3 000 RUPEES
PALAU	1 DOLLAR
PANAMA	100 BALBOAS 500 BALBOAS
PAPUA-NEUGUINEA	100 KINA
PERU	1/5 LIBRA 1/2 LIBRA 1 LIBRA 5 SOLES 10 SOLES 20 SOLES 50 SOLES 100 SOLES
PHILIPPINEN	1 000 PISO 1 500 PISO 5 000 PISO
PITCAIRNINSELN	5 CENTS 25 CENTS 50 CENTS 1 DOLLAR 2 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 1/8 SOVEREIGN 1/4 SOVEREIGN / 25 PENCE 1/2 SOVEREIGN / 50 PENCE 1 SOVEREIGN / 1 POUND 2 SOVEREIGN / 2 POUNDS 5 SOVEREIGN / 5 POUNDS
POLEN	1 GROSZ 2 GROSZE 5 GROSZY 10 GROSZY 20 GROSZY

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	50 GROSZY 1 ZŁOTY 2 ZŁOTE 5 ZŁOTYCH 10 ZŁOTYCH (im Jahr 2023 eingeführte Münze) 20 ZŁOTYCH (im Jahr 2024 eingeführte Münze) 30 ZŁOTYCH 50 ZŁOTYCH 100 ZŁOTYCH (Ausnahme: 100 ZŁOTYCH „Beatyfikacja Jana Pawła II 1 V 2011“) 200 ZŁOTYCH (Ausnahme: 200 ZŁOTYCH „100-lecie Politechniki Warszawskiej“) 500 ZŁOTYCH 2018 ZŁOTYCH
PORTUGAL	1 ESCUDO 100 ESCUDOS 200 ESCUDOS 500 ESCUDOS 5 EURO 8 EURO 10 000 REIS
RHODESIEN	1 POUND 5 POUNDS 10 SHILLINGS
RUANDA	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS 200 FRANCS
RUMÄNIEN	20 LEI (aus dem Jahr 1883) 20 LEI (aus dem Jahr 1890)
RUSSLAND	1 TSERVONETS (Prägejahr 1975) 7,5 (ROUBLES) 10 (ROUBLES) 15 (ROUBLES) 25 (ROUBLES) 50 (ROUBLES) 100 (ROUBLES) 200 (ROUBLES) 1 000 (ROUBLES) 10 000 (ROUBLES)
SALOMONEN	10 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS
SAMBIA	250 KWACHA 500 KWACHA
SAN MARINO	20 EURO 50 EURO 1 SCUDO 2 SCUDI 5 SCUDI 10 SCUDI
SAUDI-ARABIEN	1 GUINEA (= 1 SAUDI POUND)
SCHWEDEN	5 KRONOR

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	10 KRONOR 20 KRONOR 1 000 KRONOR 2 000 KRONOR 4 000 KRONOR
SCHWEIZ	10 FRANCS 20 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
SENEGAL	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS 250 FRANCS 500 FRANCS 1 000 FRANCS 2 500 FRANCS
SERBIEN	10 DINARA 20 DINARA
SEYCHELLEN	1 000 RUPEES 1 500 RUPEES
SIERRA LEONE	10 DOLLARS 20 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS 2 500 DOLLARS 1/4 GOLDE 1/2 GOLDE 1 GOLDE 5 GOLDE 10 GOLDE 1 LEONE
SINGAPUR	1 DOLLAR 2 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 150 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS
SLOWAKISCHE REPUBLIK	100 EURO 5 000 KORUN (5 000 Sk) 10 000 KORUN (10 000 Sk)
SLOWENIEN	100 EURO 5 000 TOLARJEV 20 000 TOLARJEV 25 000 TOLARJEV
SOMALIA	20 SHILLINGS 50 SHILLINGS 100 SHILLINGS 200 SHILLINGS 500 SHILLINGS 1 500 SHILLINGS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
SPANIEN	2 (ESCUDOS) 10 (ESCUDOS) 20 EURO 100 EURO 200 EURO 400 EURO 10 PESETAS 20 PESETAS 25 PESETAS 5 000 PESETAS 10 000 PESETAS 20 000 PESETAS 40 000 PESETAS 80 000 PESETAS 80 (REALES) 100 (REALES)
ST. HELENA	1/16 GUINEA 1/8 GUINEA 1/4 GUINEA 1/2 GUINEA 1 GUINEA 2 GUINEAS 5 GUINEAS 2 POUNDS 5 POUNDS 1/16 SOVEREIGN 1/8 SOVEREIGN 1/4 SOVEREIGN 1/2 SOVEREIGN SOVEREIGN
SÜDAFRIKA	1/50 KRUGERRAND 1/20 KRUGERRAND 1/10 KRUGERRAND 1/4 KRUGERRAND 1/2 KRUGERRAND 1 KRUGERRAND 2 KRUGERRAND 5 KRUGERRAND 50 KRUGERRAND 1/20 oz NATURA 1/10 oz NATURA 1/4 oz NATURA 1/2 oz NATURA 1 oz NATURA 1/2 POND 1 POND 1/10 PROTEA 1 PROTEA 1 RAND 2 RAND 5 RAND 10 RAND 20 RAND 25 RAND 50 RAND 100 RAND 200 RAND 500 RAND 5 000 RAND 1/2 SOVEREIGN (= ½ POUND) 1 SOVEREIGN (= 1 POUND)
SUDAN	25 POUNDS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	50 POUNDS 100 POUNDS
SÜDGEORGIEN UND SÜDLICHE SANDWICHINSELN	4 POUNDS
SÜDKOREA	2 500 WON 20 000 WON 25 000 WON 30 000 WON 50 000 WON
SURINAM	20 DOLLARS 50 DOLLARS 100 GULDEN
SWASILAND	2 EMALANGENI 5 EMALANGENI 10 EMALANGENI 20 EMALANGENI 25 EMALANGENI 50 EMALANGENI 100 EMALANGENI 250 EMALANGENI 1 LILANGENI
SYRIEN	(1/2 POUND) (1 POUND)
TANSANIA	1 500 SHILINGI 2 000 SHILINGI 2 500 SHILINGI
THAILAND	(150 BAHT) (300 BAHT) (400 BAHT) (600 BAHT) (800 BAHT) (1 500 BAHT) (2 500 BAHT) (3 000 BAHT) (4 000 BAHT) (5 000 BAHT) (6 000 BAHT)
TOGO	1 500 FRANCS
TOKELAU	0,5 DOLLAR (50 cents) 1 DOLLAR 2,5 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS
TONGA	1/2 HAU 1 HAU 5 HAU 1/4 KOULA 1/2 KOULA 1 KOULA
TRISTAN DA CUNHA	1/16 GUINEA 1/8 GUINEA 1/4 GUINEA 1/2 GUINEA

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	1 GUINEA 2 GUINEAS 5 GUINEAS 2 POUNDS 5 POUNDS TWENTY POUNDS TWENTY FIVE POUNDS FIFTY POUNDS ONE HUNDRED POUNDS 1/16 SOVEREIGN 1/8 SOVEREIGN QUARTER SOVEREIGN HALF SOVEREIGN SOVEREIGN DOUBLE SOVEREIGN QUARTER LAUREL HALF LAUREL ONE LAUREL DOUBLE LAUREL FIVE LAURELS TWENTY LAURELS
TSCHAD	3 000 FRANCS 5 000 FRANCS 10 000 FRANCS 20 000 FRANCS
TSCHECHISCHE REPUBLIK	1 000 KORUN (1 000 Kč) 2 000 KORUN (2 000 Kč) 2 500 KORUN (2 500 Kč) 5 000 KORUN (5 000 Kč) 10 000 KORUN (10 000 Kč)
TSCHECHOSLOWAKEI	1 DUKÁT 2 DUKÁT 5 DUKÁT 10 DUKÁT
TUNESIEN	2 DINARS 5 DINARS 10 DINARS 20 DINARS 40 DINARS 75 DINARS 10 FRANCS 20 FRANCS 100 FRANCS 5 PIASTRES
TÜRKEI	(25 KURUSH) (= 25 PIASTRES) (50 KURUSH) (= 50 PIASTRES) (100 KURUSH) (= 100 PIASTRES) (250 KURUSH) (= 250 PIASTRES) (500 KURUSH) (= 500 PIASTRES) 1/2 LIRA 1 LIRA 500 LIRA 1 000 LIRA 10 000 LIRA 50 000 LIRA 100 000 LIRA 200 000 LIRA 1 000 000 LIRA 60 000 000 LIRA
TURKS- UND CAICOSINSELN	100 CROWNS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
TUVALU	50 DOLLARS
UGANDA	50 SHILLINGS 100 SHILLINGS 500 SHILLINGS 1 000 SHILLINGS
UNGARN	1 DUKAT 4 FORINT = 10 FRANCS 8 FORINT = 20 FRANCS 50 FORINT 100 FORINT 200 FORINT 500 FORINT 1 000 FORINT 5 000 FORINT 10 000 FORINT 20 000 FORINT 50 000 FORINT 100 000 FORINT 500 000 FORINT 10 KORONA 20 KORONA 100 KORONA
URUGUAY	5 000 NUEVO PESOS 20 000 NUEVO PESOS 5 PESOS
USA	3 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS (AMERICAN EAGLE) 20 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 50 DOLLARS (AMERICAN BUFFALO) 50 DOLLARS (AMERICAN EAGLE)
VATIKAN	20 EURO 50 EURO 10 LIRE 20 LIRE 100 LIRE 50 000 LIRE
VENEZUELA	(10 BOLIVARES) (20 BOLIVARES) (100 BOLIVARES) 1 000 BOLIVARES 3 000 BOLIVARES 5 000 BOLIVARES 10 000 BOLIVARES 5 VENEZOLANOS
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	(500 DIRHAMS) (750 DIRHAMS) (1 000 DIRHAMS)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	(1/3 GUINEA) (1/2 GUINEA) 1 PENNY 2 PENCE 5 PENCE 10 PENCE 20 PENCE 50 PENCE

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 10 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS 200 POUNDS 500 POUNDS 800 POUNDS (30 OZ BRITANNIA) 1 000 POUNDS 2 000 POUNDS 5 000 POUNDS 10 000 POUNDS QUARTER SOVEREIGN 1/2 SOVEREIGN (1 SOVEREIGN) (= 1 POUND) 2 SOVEREIGNS (5 SOVEREIGNS)
WESTSAMOA	25 WST 50 TALA 100 TALA
ZAIRE	100 ZAIRES
ZYPERN	50 POUNDS



C/2024/6690

5.11.2024

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. November 2024: 3,40 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

4. November 2024

(C/2024/6690)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0904	CAD	Kanadischer Dollar		1,5155
JPY	Japanischer Yen		165,47	HKD	Hongkong-Dollar		8,4761
DKK	Dänische Krone		7,4578	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8196
GBP	Pfund Sterling		0,84063	SGD	Singapur-Dollar		1,4356
SEK	Schwedische Krone		11,6445	KRW	Südkoreanischer Won		1 497,97
CHF	Schweizer Franken		0,9410	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,1248
ISK	Isländische Krone		148,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,7363
NOK	Norwegische Krone		11,9465	IDR	Indonesische Rupiah		17 190,86
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,7678
CZK	Tschechische Krone		25,288	PHP	Philippinischer Peso		63,762
HUF	Ungarischer Forint		407,83	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,3423	THB	Thailändischer Baht		36,736
RON	Rumänischer Leu		4,9750	BRL	Brasilianischer Real		6,3344
TRY	Türkische Lira		37,4528	MXN	Mexikanischer Peso		21,9187
AUD	Australischer Dollar		1,6516	INR	Indische Rupie		91,7180

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/6716

5.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114260

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6716)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114260
Mitgliedstaat	Polen
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aid for intermodal transport projects under the European Funds for Infrastructure, Climate, Environment 2021-2027 programme
Rechtsgrundlage	Ustawa z dnia 28 kwietnia 2022 r. o zasadach realizacji zadań finansowanych ze środków europejskich w perspektywie finansowej 2021–2027 (https://www.funduszeuropejskie.gov.pl/strony/o-funduszach/dokumenty/ustawa-wdrozenie-2021-2027/)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Verkehrskoordinierung, Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 000 000 000 PLN
Beihilfehöchstintensität	50,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr, Güterbeförderung im Straßenverkehr, Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Centrum Unijnych Programów Transportowych Plac Europejski 2, 00-844 Warszawa
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6718

5.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6718)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	6.7.2024
Dauer	6.7.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	BLI/24-
Art	Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)
Gebiet	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	21/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6719

5.11.2024

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS

**Ausschreibung der Stelle eines Hauptberaters/einer Hauptberaterin für Strategische Entwicklung
von Politiken im Justizbereich (Besoldungsgruppe AD 14)**

Generaldirektion Justiz und Verbraucher (GD JUST)

COM/2024/10452

(C/2024/6719)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2024/10452) für die Stelle eines Hauptberaters/einer Hauptberaterin für Strategische Entwicklung von Politiken im Justizbereich (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Justiz und Verbraucher (GD JUST) in Brüssel veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!6bqffn>.



C/2024/6723

5.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6723)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2024
Dauer	1.1.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	ANF/8C3411
Art	Seeteufel (<i>Lophiidae</i>)
Gebiet	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	19/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6725

5.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6725)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	26.7.2024
Dauer	26.7.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	HAD/1N2AB.
Art	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer von 1 und 2
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	27/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6726

5.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6726)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2024
Dauer	1.1.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	RJU/9-C.
Art	Perlrochen (<i>Raja undulata</i>)
Gebiet	Unionsgewässer des Gebiets 9
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	31/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6727

5.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6727)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	26.7.2024
Dauer	26.7.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	REB/1N2AB.
Art	Rotbarsch (<i>Sebastes mentella</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer von 1 und 2
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	28/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6733

5.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6733)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	26.7.2024
Dauer	26.7.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	GHL/1N2AB
Art	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer von 1 und 2
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	23/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6772

5.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11769 – VMAG / NOA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6772)

1. Am 23. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Van Mossel Automotive International B.V. („VMAG“), Niederlande,
- Nord-Ostsee Automobile SE & CO. KG („NOA“), Deutschland.

VMAG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von NOA erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- VMAG verkauft neue und gebrauchte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge verschiedener Marken über Verkaufsstandorte in den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Dänemark. VMAG ist auch Eigentümer von Reparaturwerkstätten in ganz Belgien und den Niederlanden. Darüber hinaus bietet VMAG zugehörige Dienstleistungen (wie Autovermietung, Finanzierungsleasing und operatives Leasing) an und vertreibt Originalausrüstungsteile und -zubehör auf dem Anschlussmarkt.
- NOA verkauft neue und gebrauchte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge. NOA bietet auch Wartungs- und Reparaturarbeiten für Personenkraftwagen und Lastkraftwagen an. Darüber hinaus erbringt NOA zugehörige Dienstleistungen (wie Autovermietung) und vertreibt Originalausrüstungsteile und -zubehör auf dem Anschlussmarkt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11769 – VMAG / NOA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
